

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 11. Juni 1926

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

Vollständigkeit am 20. Juni 1926
Geschichte und Theorie der Konten in der Betriebswirtschaft Dr. Chr. Best
Einheitsfront der Privatwirtschaft gegen die Gemeinwirtschaft H.
Betriebsrätewahl im Bereiche der Reichswasserstraßenverwaltung
Statistik über Organisationszugehörigkeit
Neuregelung des Gemeindefreiwirtschafts in Bayern Weh
Verbandsrat unserer österreichischen Bruderorganisation D. Et.
Ein Blick in die russische Literatur. II Joh. Gut
Bildungsarbeit • Unsere Jugend • Für die Frauen • Betriebsräte • Aus der Sprach- praxis • Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Landstraßenwärter • Aus unserer Bewegung • Rundschau • Briefkasten	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Marktplatz 3105/06, 119 44

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moabitplatz 11844

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Volksentscheid am 20. Juni 1926.



Die Frage der entschädigungslosen Fürstenteignung ist in ihr kritisches Stadium getreten. Es geht der endgültigen Entscheidung entgegen! Das von den bürgerlichen Parteien seit Mitte Dezember v. J. in den Kompromißverhandlungen über die Abfindung der ehemaligen Fürsten gebotene klägliche Schauspiel hat sein Ende erreicht. Diese sind an dem Widerstande der Deutschnationalen gescheitert, die nicht wollten, daß die Fürsten etwas von ihren Forderungen einbüßen. Die deutsche Volkspartei leistete ihnen dabei willfährige Hilfe. Mit dieser Haltung und der bei den übrigen bürgerlichen Parteien bestehenden Uneinigkeit sowie dem völligen Verlagen der Regierung mußten die Kompromißverhandlungen ergebnislos verlaufen.

Dieser Verlauf der Dinge ist nicht zu bedauern. Er schafft für die Stellungnahme des Volkes eine klarere Grundlage, als es sonst der Fall gewesen wäre. Ein Kompromiß konnte die Sachlage nur verwirren, denn zweifellos gibt es weite Volkstriebe, die sich damit abgefunden und aus gefühlsmäßigen Rücksichten eine Zwischenlösung begrüßt hätten. Gibt es doch besonders in den sogenannten Mittelschichten viele, deren Einstellung infolge ihrer Erziehung trotz aller Enttäuschungen und bösen Erfahrungen nach wie vor eine stark monarchistische ist und die bei einer anderen Lösung in innere Konflikte getrieben worden wären. Jetzt können derartige Strupfel nicht mehr in der sonst vorhandenen Stärke auftreten. Die Entscheidung vereinfacht sich, gibt es doch nur noch ein Ja oder ein Nein!

Für die Massen des arbeitenden Volkes, insbesondere unsere Kollegen, ist die Entscheidung darüber, wie sie am 20. Juni abzustimmen haben, nicht zweifelhaft. Das haben die 12½ Millionen Unterschriften für das Volksbegehren bewiesen. Aber alle diese Unterzeichner müssen sich darüber klar sein, daß der Kampf gegen die unerschämten Forderungen der ehemaligen deutschen Fürsten und ihres Anhanges eigentlich erst beginnt und am 20. Juni nur siegreich zu Ende geführt werden wird, wenn sie alle Kräfte anstrengen, die doppelte Zahl von Volksgenossen zur Abstimmung zu bewegen. Die Gegner der entschädigungslosen Fürstenteignung geben ihr Spiel nach keineswegs verloren. Wäre es der Fall, so hätten sie sich sicher zu einem Kompromiß bereit gefunden, bei dem ihre Forderungen — wie die in den Verhandlungen gestellten Anträge zeigen — in sehr weitem Umfange auf Berücksichtigung rechnen durften. Daß es nicht geschah, zeigt, wie schnell sie den Schreck, den ihnen das Einzeichnungsergebnis einjagte, und der sie vorübergehend der vorher so lauten Sprache beraubte, zu überwinden vermochten. Sie sind wieder obenauf oder stellen sich wenigstens so und spezifizieren auf die bekannte Gutmütigkeit des deutschen Volkes glauben mit dem Appell an seine Ruhrfestigkeit, unterstützt durch

rücksichtslosen Terror, den Volksentscheid zu ihren Gunsten wenden zu können.

Der Plan, den sie sich zurechtgelegt haben, ist in seiner Einfachheit raffiniert genug, daß ihn alle, die für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten eintreten, sehr ernst nehmen müssen. Er läuft darauf hinaus, die Gegner der Fürstenteignung von der Beteiligung an dem Volksentscheid zurückzuhalten, wobei man darauf rechnet, daß unter solchen Umständen die für die Annahme des der Abstimmung zugrunde gelegten Gesetzentwurfs erforderliche Stimmenzahl nicht zusammen kommt. Schon das Ergebnis der Einzeichnung hat gezeigt, was durch terroristische Beeinflussung der Landbevölkerung auf diesem Wege erreicht werden kann. In vielen Fällen ist es dadurch gelungen, zahlreiche Abstimmungsberechtigte von der Einzeichnung zurückzuschrecken, weil sie davon materielle Schädigungen befürchteten. Dieser Plan muß vereitelt werden! Das kann aber nur geschehen, wenn die Anhänger der entschädigungslosen Fürstenteignung aus eigener Kraft die erforderlichen Stimmen aufbringen und so jene Spekulation auf die Angst vereiteln.

Die Voraussetzungen sind dafür gegeben, wenn sich alle Abstimmungsberechtigten vor Augen halten, worauf es beim Volksentscheid ankommt. Nach den angestellten Schätzungen soll das deutsche Volk seinen ehemaligen Fürsten Vermögenswerte in Höhe von 2½ Milliarden ausliefern. Das ist nahezu die Hälfte der Jahreseinnahme des Deutschen Reiches. In ihrer Unerschämtheit kann diese Forderung kaum überboten werden. Und diese Forderung, die eine vielhundertfache Aufwertung darstellt, wagt man dem deutschen Volke in einer Zeit vorzulegen, wo Millionen von Sparern und kleinen Rentnern durch die Inflation ihr gesamtes Vermögen verloren haben, weitere Millionen sich durch Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit in größter Notlage befinden und das Unternehmertum es in brutaler Rücksichtslosigkeit unternimmt, die Lebenshaltung der noch Arbeitenden durch Gehalts- und Lohnfürzungen auf ein nachgerade unerträglich werdendes Niveau herabzudrücken. Wie blutiger Hohn klingt es, wenn die Gegner der Fürstenteignung es wagen, von einem Gerechtigkeitsgefühl zu sprechen, das die Erfüllung ihrer Forderungen gebiete.

Wo trat dieses Gerechtigkeitsgefühl bei den bürgerlichen, insbesondere bei den nationalistischen Parteien und der Regierung in Erscheinung, als sie die kleinen Sparer und Rentner für den Verlust von über 20 Milliarden mit ein paar Prozent Aufwertung absanden, auf deren Zahlung sie zudem noch jahrelang warten müssen? Wie verträgt sich die Abfindung der Auslandsdeutschen mit dem Gerechtigkeitsgefühl, als sie für den ihnen erwachsenen Schaden von rund 10,7 Milliarden eine Entschädigung von 733 Millionen, noch dazu in zumeist entwertetem Papiergeld, erhielten? Ist es Gerechtigkeit, wenn ein zu 30 Prozent erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter eine tägliche Rente von 27 Pfennig, ein Erwerbsloser mit Frau und

Kindern täglich 2 Mark 52 Pfennig, ein General 50 Mark und der ehemalige deutsche Kaiser, der das deutsche Volk als „Lumpenpack“ bezeichnete, 1670 Mark täglich erhält? Oder kann es als Gerechtigkeit angesehen werden, wenn den 22 Fürstenfamilien 500 000 Hektar land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz im Werte von 1000 Millionen, industrielle und agrarische Nutzungsgrundstücke im Werte von 200 Millionen, etwa 100 Schlösser im Werte von 400 Millionen neben sonstigen Vermögensobjekten ausgeliefert werden sollen, während Millionen deutsche Bauern nur über einen Zwergbesitz von weniger als 2 Hektar verfügen?

Man bleibe dem deutschen Volke mit dem Appell an sein Gerechtigkeitsgefühl fern. Seine Fürsten haben zu der Zeit, wo sie noch am Ruder waren, sehr wenig davon erkennen lassen, sondern, wie geschichtlich feststeht, ihre Herrscherstellung oft genug nur dazu benützt, sich schamlos auf Kosten des Volkes zu bereichern. Es besteht also für das deutsche Volk kein Grund, sich durch rührfellige Anwandlungen belästigen zu lassen und seinen ehemaligen Bedrückern zu geben, was von Rechts wegen niemanden anders als dem Volke gehört. Der Volksentscheid am 20. Juni muß daher vollenden, was mit dem Volksbegehren eingeleitet wurde. Dem deutschen Volke soll dadurch nur werden, was des Volkes ist. Der Volksentscheid fordert schlicht die Rückgabe des dem Volke zustehenden Eigentums, um das es seine ehemaligen Fürsten in jahrhundertelanger Willkürherrschaft bestohlen und betrogen haben!

Wir lassen nun den Aufruf des ADGB zum Volksentscheid folgen:

Gewerkschaftsmitgliedern!

Zwölfstetshalb Millionen deutscher Männer und Frauen haben im März 1926 den Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten gefordert. Mit dieser gewaltigen Willenskundgebung hat das deutsche Volk zum ersten Male selbst die Initiative zur Gesetzgebung in einer Frage von weittragender Bedeutung ergriffen.

Es ist kein Zufall, sondern in der Geschichte des Kampfes um die Sicherung und den Ausbau der deutschen Republik begründet, daß der erste Akt unmittelbarer Gesetzgebung durch das Volk um den Sieg des Gedankens geht:

Volksrecht bricht Fürstenrecht!

Die Fürsten selbst haben diese Entscheidung herausbeschrien. In einer Zeit, in der Millionen deutsche Arbeitnehmer ohne Arbeit sind und von largen Ankerstützungen leben müssen, in einer Zeit, in der viele Hunderttausende von Invaliden und sonstigen Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegerinterbtlebenden sich in Not befinden, nach einem Krieg, in dem Millionen deutsche Frauen und

Mütter ihre Männer und ihre Söhne haben hergeben müssen, müssen die ehemaligen deutschen Fürsten keinen anderen Weg, ihre Vaterlandsliebe

zu betätigen, als um ihres privaten Vorteils willen ungeheure Ansprüche an Geld und Gut an den neuen Staat zu stellen.

Kein Wunder, daß die Fürsten mit diesen „landesväterlichen“ Bestrebungen auf verständnisvolle Unterstützung aller jener Kreise in Deutschland rechnen können, die noch immer darauf hoffen, eines Tages die verhasste Republik stürzen und ihre Diktatur an Stelle des demokratischen Staates setzen zu können. Von dieser Diktatur, deren Pläne in den letzten Wochen aufgedeckt wurden, bis zur Wiederaufrichtung der alten Fürstenherrschaft, ist nur ein Schritt.

Zuzwischen sollen den Fürsten Hunderte von Millionen deutschen Volkvermögens als Wartegeld ausgezahlt werden.

Die Reparationszahlungen, an denen besonders das arbeitende Volk in den nächsten Jahren zu tragen haben wird, sind in den Augen der Monarchisten offenbar noch keine genügend schwere Belastung. Das deutsche Volk soll außerdem neue schwere Lasten in Form von

Reparationszahlungen an seine früheren, Beherrscher

auf seine gebührenden Schultern nehmen.

Das muß der Volksentscheid verhindern. Die Habgucht der deutschen Fürsten steht in ungeheurem Verhältnis zu den Verdiensten, die sie um Land und Volk erworben haben. Die Glanzjahre seit dem Kriege sind die bitteren Folgen jener verheerenden Politik, deren verantwortliche Träger die Fürsten und ihre monarchistische Gefolgschaft gewesen sind.

Es gilt, das Recht des neuen Staates, das Interesse des Volksganzen zu verteidigen gegen die Annäherung der Fürsten wie gegen die Pläne der Monarchisten. Das ist die große Bedeutung des Volksentscheids am 20. Juni.

Die Entscheidung kann für die organisierten Arbeitnehmer in Stadt und Land nicht zweifelhaft sein. Am 20. Juni gibt es nur eine Antwort auf die Forderung der Fürsten: Das einmütige „Ja“ aller Arbeiter, Angestellten und Beamten für die entschädigungslose Enteignung.

Gewerkschaftsmitgliedern! Unterstützt die Sammlungen für den Volksentscheid, jeder nach seinen Kräften. Eure Beiträge müssen den Weg zum Sieg bahnen.

Zum Sieg des freien Volkes über seine

Ankerdrücker.

Zum Sieg der deutschen Republik über ihre Feinde.

Der Wille des arbeitenden Volkes muß das Recht des neuen Staates bestimmen.

Berlin, den 5. Juni 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner Freier Angestelltenbund.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Geschichte und Theorie der Konten in der Betriebswirtschaft.

Man muß dem Verfasser des Artikels „Privatwirtschaftslehre und Arbeiterbildung“ in Nr. 21 der „Gewerkschaft“ nur beipflichten und es ist durchaus zu begrüßen, wenn in weiten Schichten der wertmäßig Schaffenden das Interesse für die internen Vorgänge einer Betriebsgebarung wächst. Es versteht sich ganz von selbst, daß der Arbeiter, will er eine Bilanz verstehen lernen, gründlich mitlernen muß, seine Zeit und Mühe scheuen darf, wo ihm irgendwie dazu Gelegenheit geboten wird. Im folgenden will ich versuchen, in knapper Form eine geschichtliche Darstellung der Buchhaltung und Kontierung zu skizzieren.

Buchhaltungsbücher gab es in Deutschland schon vor dem Aufkommen der italienischen Form. Letztere machte sich aber bald breit, überwucherte alles, wenn auch zunächst als einfache Buchführung, und ging dann in die doppelte Form, die Doppik, über. Der Grundstein, Ziel und Zweck einer jeden Buchhaltung der damaligen Zeiten war die Feststellung der Schuldverhältnisse, Schulden und Forderungen zu notieren, einander aufzurechnen, den Uberschuß (Saldo) zu ermitteln. Die Verfeinerung der Kontenführung, Bewegungen und Wertveränderungen auf den verschiedenen Konten unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Leistung sind erst einer späteren Zeit, dem kapitalistischen, industriellen Zeitalter vorbehalten. Die Buchführer im Mittelalter waren die Haustapläne. Sie waren in den meisten Fällen allein des Schreibens kundig und daher mit der Verwaltung der Vermögen der reichen Patrizier betraut. Davon rührt die Bezeichnung clericus her, im mittelalterlichen Sinne gleich-

bedeutend mit Diener, Handlungsgehilfe, wie wir dieses Wort im heutigen englischen clerk mit der Bedeutung Kommiss, Kontorist antreffen. Lucas Pacioli, ein italienischer Römer, ist der Begründer der doppelten Buchhaltung. Die Form wurde durch ihn übersichtlich nebenbei in der Aufzeichnung fiel mit der Zeit ganz fort. Er schwerend war nur noch das Rechnen mit lateinischen Zahlen, wie denn ein Multiplizieren ganz unmöglich ist. Ein Glück war es daher, als venetianische Kaufleute aus Indien das arabische Zahlensystem einführen. Schuldbücher gab es übrigens schon in der Antike, wo man fe capita nannte. Die Aufzeichnungen führten die argentaril-Geldwechsler und Priester aus. Der Formalismus war damals sehr streng. Größere Sachen konnte man nur unter Zeugen kaufen. Handschlag und Schwur waren die Bestätigungsformen. Luca Pacioli erkannte bald die Hemmnisse und Schwierigkeiten einer aus der Antike stammenden Ueberlieferung. Hier sollte die Buchhaltung reinigend wirken und, wie er sich ausdrückt, „als Ersatz einer überlieferten Formalität dienen“. Erst allmählich setzten sich die Ideen Paciolis in den anderen Ländern durch und spülten mit der Zeit die überkommenen Formen fort. Gehen wir nun näher auf die Kontenentstehung ein. Wir können uns dies an einem einfachen Beispiel klarmachen. Ein Beamter, der heiraten will, beschafft sich in einem Abschlagszahlungsgeschäft für 2000 Rmk. Möbel bei monatlicher Abzahlung von 100 Rmk. Er zahlt 500 Rmk. bar an, Restschuld 1500 Rmk. Im nächsten Monat trägt er 100 Rmk. ab, Rest 1400 Rmk., kauft dann im folgenden Monat für 850 Rmk. hinzu,

Reichsgeld 1750 Rmk., gewinnt in der Lotterie und trägt 750 Rmk. ab, Reichsgeld 1000 Rmk. usw. Die Staffelform, also die einfachste Form der Buchung, wie wir sie bei den Sparkassen- und Depositenbüchern finden, hätte dieses Aussehen in unserem Beispiel:

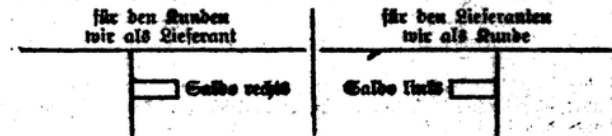
1. Jan. 26	2 000 Rmk.	Uebertrag	1 400 Rmk.
2. Jan. 26 Barzahlg.	500	2. März Kewanjahffa	+ 850
	1 500 Rmk.		1 750 Rmk.
1. Febr. Bar	100	8. April Barfischel	750
	1 400 Rmk.	Reichsgeld	1 000 Rmk.

Eine solche Rechnung ergäbe für den Kaufmann nur den Saldo, das Endresultat. Die einzelnen Bewegungen herauszufinden ist schon schwieriger. Ganz anders wird dies jedoch durch die Kontierung. Der Abschlagkäufer erhält ein Konto. Für das, was er kauft, wird er links im Soll belastet, für seine Zahlungen erkannt rechts im Haben. Die Bezeichnungen „Soll“ und „Haben“, debit und credit, stammen aus den Schulbücher des Mittelalters. Sie passen nicht auf jede Verbindung, etwa das „Warekonto“, wo im Soll ein Eingang und im Haben ein Ausgang von Waren stattfindet. Hierbei bedient man sich eines Hilfsmittels, man personifiziert ein Konto, denkt sich persönlich als „Verwalter“ des betreffenden Kontos, das für Vorgänge wirtschaftlicher Art, wie Ein- und Ausgang, Zu- und Abschreibung be- bzw. entlastet wird. Bringen wir das obige Beispiel in Kontenform. Dann erhalten wir nachstehendes Bild:

Konto H. J.

1926	1926
1. Jan. An Waren . . . 2 000 Rmk.	5. Jan. per Barzahlg. . . 500 Rmk.
2. März 500	1. Febr. 100
	3. April . Barfischel . . . 750
	per Saldo 1 000
2 500 Rmk.	2 500 Rmk.
8. April Saldo-Uebertrag 1 000	

Der mittlere Kontierungstrich bedeutet demnach lediglich ein Minuszeichen; die eine Summe wird am Ende der Periode (Monat, Halbjahr, Jahr) — in unserem Beispiel ist dies der Erläuterung wegen sofort geschoben — von der anderen einfach abgezogen, und es verbleibt ein Rest, Saldo genannt. Das Verhältnis bei der Kontierung ist also immer ein solches der Subtraktion. Der Grund, daß man vor 1400 nicht auf dieses Subtraktionsverhältnis kam, lag eben im Zahlensystem; man rechnete, wie bereits erwähnt, mit römischen Zahlen und konnte somit nicht fortrecht addieren bzw. subtrahieren. Haben wir es mit einem Rundskonto zu tun, d. h. sind wir selbst oder ein anderer Lieferant, so steht der Saldo rechts; sind wir oder ein anderer Kunde, d. h. wir empfangen von einem Lieferanten, so steht der Saldo links. Schematisch dargestellt ergibt sich:



Werfen wir nun, nachdem wir uns ein kleines Bild der Kontenentstehung gemacht haben, einen Blick auf die Bilanz. Nach meinem Dafürhalten ist die beste betriebswirtschaftliche Bezeichnung für die Bilanz folgende, die einmal eingepreßt, einem als Führer dienen kann.

„Aktiva“	„Passiva“
Güter	Ansprüche auf diese Güter, in a. B. die Vermögensgegenstände innerhalb einer Betriebsgebäude.

Die Bezeichnung Schulden oder Kapital für „Passiva“ halte ich persönlich für ziemlich irreführend, da die Volkswirtschaft sich auch solcher Bezeichnungen bedient; betriebswirtschaftlich ist Kapital irgend ein begrenzter Anspruch auf Güter, aber nicht Güter selbst. Das Wort Bilanz stammt aus dem Lateinischen, und zwar aus = Schale, bis = zweimal, also zweifach, wo man noch das Wort libra = Waage ergänzen muß. Im Italienischen bedeutet demnach auch la bilancia = die Waage. Güter und Ansprüche auf dieselben stehen also, in eine feste Form gegossen, einander gegenüber. Jede Mehrgang auf Gewinn- und Verlustkonto ruft eine gleiche auf dem Kapitalkonto hervor, desgleichen wirkt eine Minderung. Die Passivseite verrät uns aber auch, wie sich die Machtverhältnisse verteilen. So geben uns die Saldoüberträge der Gläubiger, Grundbuchschulden, Schuldwechsel-Konten usw. in ihrer gegenseitigen Beziehung zueinander manch interessanten Aufschluß, mitunter aber

auch manches Rätsel zu lösen, das nur durch intensives Durcharbeiten der Grundbücher entziffert werden kann. Das sind dann die Manipulationen der sogenannten „Bilanzverschleierung“, wo, um einen Vergleich zu ziehen, man einem häßlichen Gesicht durch eine Dubioskritik nachhelfen will. Man kann, wenn man will, die Bilanz ebenfalls als einen Subtraktionsposten auffassen. Es findet nämlich in vertikaler Linie periodisch, d. h. beim jeweiligen Abschluß eine Massenzunahme oder Massenabnahme statt, je nachdem auf der einen Seite Posten, d. h. Geld, Wechsel, Effekten, Ansprüche usw. hereinkommen, oder Minderungen eintreten, d. h. ausgehende Zahlungen, Waren, Fabrikate, Abschreibungen, Unkosten usw. in den Büchern ihren ziffernmäßigen Niederschlag finden. In den Bilanzen, die wir schon einmal zur Hand nehmen, sehen wir, daß die Grundziffern untereinander gleich sind. Das ist aber auch ganz einleuchtend, denn es liegen ja Laubbuchverhältnisse vor und ein gleichmäßiges Zu- und Abnehmen auf den verschiedenen Konten bringt uns dann am Schluß in der Bilanz auf der Aktiv- und Passivseite gleiche Ziffern. Nehmen wir die Bilanz eines Wertes für eine bestimmte Periode, etwa Jahresschluß, unter die Lupe, so können wir daraus allein gar nichts lernen. Es sind Ziffern, die uns nichts belegen. Nehmen wir aber die Bilanzen mehrerer Perioden nebst deren Gewinn- und Verlustrechnungen vor, so können wir schon, einige Kenntnisse vorausgesetzt, an eine Bilanzanalyse schreiten und kritisch zu dem Betriebsgebaren Stellung nehmen. Wir können daher befeuern: Die Bilanz ist die Verbindung zwischen früheren und späteren Perioden bei Geschäftsfällen, die sich durch verschiedene Zeiträume erstrecken. Sie stellt demnach eine Kontinuität (fortlaufende Dauer) dar, die einmal periodisch (Jahresbilanz) oder mehrere Male im Jahre (Monats- oder Zwischenbilanz) gleichsam eine Momentaufnahme des betreffenden Unternehmens uns vor Augen führt. Ganz anders dagegen ist die Rechnungsführung in der Kameralistik. Der Kameralist kennt nur eine Ausgaben- und eine Einnahmrechnung, einen Ist- und einen Sollbestand. Für die kaufmännische Buchführung ist aber die Erfolgsrechnung neben Bestandsaufnahme und Statistation (Fortschreibung) die Hauptsache. Heute kommen freilich auch schon kaufmännische Gedanken bei den Haushaltsrechnungen der größeren Gemeinwesen in Anwendung. Oft kommt z. B. irgendwo in einer Stadt die Frage auf: Haben wir gegenüber dem Vorjahr so- und soweit weniger im Etat? Liegt es am Gas, an der Straßenbahn? Wenn ja, so wollen wir uns künftig danach richten. Damit treten bereits Wirtschaftswissenschaften, reine statistische Gedanken in die Kameralistik, daher wird auch hier schon das Rechnungswesen mehr mit kapitalistischem Geist erfüllt. Immerhin sollte man eines wohl beachten. Der Kameralist erblickt in der Bilanz immer eine reine Vermögensaufstellung, einen statischen, wenn möglich dauernden Zustand mit viel Beharrungsvermögen, aber keine dynamische Aufstellung von Verlust und Gewinn, Aufwand und Leistung. — Mit vorstehenden Zeilen glaube ich annähernd ein Bild der Kontierung entworfen zu haben. Einem weiteren Artikel bleibt es vorbehalten, in schematischer Form die Ergebnisse der doppelten Buchführung des Näheren darzulegen. Im übrigen möchte ich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß es im Buchhandel eine ganze Reihe recht wertvoller Schriften über Buchhaltung und Bilanz gibt, die namentlich den Betriebsratsmitgliedern aufs wärmste zu empfehlen sind.

Dr. Chr. Feilich, Köln.

Einheitsfront der Privatwirtschaft gegen die Gemeinwirtschaft.

Mit einer Folgerichtigkeit, die sich aus den Dingen ergibt, gehen die Vertreter der privatwirtschaftlichen Interessen gegen alle wirtschaftlichen Erscheinungsformen vor, die in irgendeiner nennenswerter Weise praktische Bedeutung für die Volkswirtschaft erlangen haben und für die tarifisierte Preispolitik der kapitalistischen Wirtschaft durch den Grund ihres Wesens ungeeignet sind. Als solche kommen vor allem die Konsumgenossenschaften in Betracht; dann aber auch alle gemeindlichen und staatlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe, wie Sparkassen, Kommunal- und Kreisbanken, städt. Elektrizitätswerke und reichseigene Industriebetriebe. Als klassisches Beispiel für die beabsichtigte „Privatisierung“ des größten reichseigenen Betriebes, der normaligen Staatseisenbahnen, ist das Angebot des verstorbenen Hugo Stinnes an die englische Regierung zum Erwerb der Eisenbahnen gegen ein Kasenwasser unvergessen und unvergeßlich. Nun scheint aber ein Generalaufruf gegen alle gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen geplant zu sein, zu dem sich nicht weniger als 7 Spitzenverbände solidarisch verbunden haben und unter denen sich neben dem Zentralverband der Banken und den Reichsverei-

bänden der deutschen Industrie, des Handwerks und der Privatversicherung, die Zentralverbände des Großhandels und des Einzelhandels befinden. Der Stoß soll sich in erster Linie gegen die Überführung wichtiger Wirtschaftszweige in die Unternehmensformen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbände) richten; aber aus vorangegangenen Litteken seitens des Zentralverbandes des Großhandels gegen die Genossenschaftsbewegung ist unschwer zu schließen, daß die Einheitsfront der Privatwirtschaft sich ebenso systematisch gegen die Konsumgenossenschaften wenden wird. Sonst wäre neben der Beteiligung des Großhandels die des organisierten Einzelhandels und der Privatversicherung kaum recht verständlich.

Bereits im Juni 1925 wurde auf einer Tagung des Zentralverbandes des deutschen Großhandels beschlossen, einen systematischen Kampf gegen die Genossenschaften (lies: Konsumvereine) einzuleiten und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission eingesetzt, die entsprechendes Material zur gesetzgeberischen Bewertung zu sammeln hat. Deren Tätigkeit ist in letzter Zeit dadurch erkennbar geworden, daß eine Anzahl Handelskammern sich an Konsumgenossenschaften ihrer Bezirke mit Zuschriften gewandt haben, in denen der Vorwurf des Verkaufs an Nichtmitglieder erhoben wird, wobei der Hintergedanke eine Rolle spielen dürfte, auf Grund dieser Vorwürfe bei der Reichs-Steuergegebung darauf hinzuwirken, daß die Befreiung der Konsumgenossenschaften von der Körperschaftsteuer aufgehoben wird. Denn dies ist das nächste Gebiet, auf dem die privatwirtschaftlichen Interessensvertreter Erfolge zu erringen trachten. Durch Verstärkung der sowieso schon drückenden steuerlichen Belastung der Konsumgenossenschaften durch Gewerbe- und doppelte Umsatzsteuer soll die Konkurrenzfähigkeit genossenschaftlicher Wirtschaftsbetriebe herabgemindert und dadurch der automatische Preisabbau und die Preisregulierung verhindert bzw. ausgeschaltet werden.

Ein weiteres Anzeichen dieses systematischen Kampfes gegen die Genossenschaften ist in den Auslassungen von Fachzeitschriften der Industrie zu finden, die — wie die „Textilzeitung“ und das Fachorgan „Schuh und Leder“ — die gesamte Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie und den zugehörigen Groß- und Kleinhandel schon vor Jahres- bzw. Monatsfrist aufforderten, „solidarisch“ den Kampf gegen die Konsumgenossenschaften aufzunehmen, weil sie im Zusammenwirken mit ihrer Hamburger Großverkaufsgesellschaft zur genossenschaftlichen Gütererzeugung übergegangen waren.

Hier liegt in Wirklichkeit „der Hase begraben“. Solange die Konsumgenossenschaften lediglich als Konkurrenzunternehmen des Kleinhandels zu bewerten waren und Großhandel und Industrie in ihm nur zahlungsträchtigere Wähler als den Kleinhandel sahen, blieben die heutigen Kämpfer im Streite Gemein bei Fuß. Aber als die Konsumgenossenschaftsbewegung die Bevölkerungsmassnahmen in Zahl von über 4 Millionen Familien erfaßt hatte und sie durch Errichtung der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine die Kreise des Großhandels selbst stürzte, erkannte man die „Gefahr“, deren Größe wuchs, als die Wirtschaftszentrale der deutschen Konsumgenossenschaften in allmählicher, leider durch 10 Jahre Krieg und Zwangswirtschaft unterbrochener Entwicklung einen Fabrikationszweig um den anderen in Angriff nahm und dadurch den Beweis lieferte, daß die genossenschaftlich organisierte Warenverteilung die beste Grundlage bietet für die gemeinwirtschaftliche Gütererzeugung.

Zu gleicher Zeit gewannen als Nachwirkung der Kriegs- und Zwangswirtschaft die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden und Kommunalverbände auch der Krankenkassen, eine immer größere Bedeutung und dies alles zusammen bringt nun den Stein ins Rollen, der die Gemeinwirtschaft in jeglicher Form, wenn nicht zerschmettern, so doch in ihrer preisbildenden Wirksamkeit hemmen soll.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung des Reichsverbandes der Privatversicherung an der Einheitsfront gegen die Gemeinwirtschaft, denn die gewerkschaftlich-genossenschaftliche „Volksfürsorge“ in Hamburg als vorteilhaftestes Volksversicherungsunternehmen ist der Privatversicherung genau so gefährlich und verhaßt, wie die Genossenschaftsbewegung der Privatwirtschaft. Und daß die Privatbanken an den aufstrebenden Genossenschafts- und Gewerkschaftsbanken ebensowenig wie an öffentlichen Sparkassen mit ihrer bankmäßigen Entwicklung eine Freude haben können, liegt auf der Hand.

Demgegenüber gilt es nun erst recht, die Verbraucher-massen, insbesondere die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten für alle gemeinwirtschaftlichen Unternehmensformen mobil zu machen. Im besonderen aber für die Konsumgenossenschaften, deren Wesen und Ziel die Befreiung von der Hörigkeit des Einzelhandels, Bank- und Handelskapitals bildet. Darum die Einheitsfront der Privatwirtschaft gegen die Gemeinwirtschaft. ff.

Bildungsarbeit

Die Ferienpartei.

Der Sommer naht. Die Natur steht in voller Pracht und lockt den Städter hinaus ins Freie. Zu Hunderttausenden sitzen und sinnen sie nun über den Plänen, wohin sie fahren werden in den kommenden Ferien. Ob sie Bergespitzen kühn erklettern oder sich im ewig unruhigen Meer tummeln. Ob sie eintauchen in das rauschende Geheimnis des Waldes oder ob sie die Stunden verträumen in der endlos sich dehnenen duftenden Heide. Ob sie Städte durchfahren, ehrwürdige Zeugen kunstvoller Vergangenheit und Wunder technischer Gegenwart bestaunend oder ganze Länder durchqueren, fremden Volkes fremde Sitten und Art studierend. Und im voraus schon kosten sie die Freude und Erholung, die ihnen Sommer und Ferien bringen werden.

Hunderttausende. Aber das Millionenheer der Arbeiter ist nicht dabei. Gerade die nicht, die Erholung am nötigsten bräuchten. Zwar hätten sie jetzt ein paar Tage frei von der Fron. Urlaub hat in Deutschland die Arbeiterschaft endlich errungen. Ein kostbares Gut, gewiß, an dem wir festhalten wollen mit aller Energie. Doch ein Gut, dessen ganzen Wert wir uns erst verwirklichen müssen. Mit ihm haben wir die Möglichkeit, auch solche Reisen zum Studium und zur Erholung zu machen, wie jene Hunderttausende — wenn wir die wirtschaftlichen Mittel dazu haben. Daran aber fehlt es gewaltig. Deshalb legen wir die Hände nicht in den Schoß, verzagend und kleinmütig. Im Gegenteil. Wir sagen uns, haben wir das eine erreicht, werden wir auch weiteres uns erringen. Zweierlei ist nötig, nachdem die erste Voraussetzung, der Urlaub gegeben ist, nämlich 1. Ausgestaltung der Ferien, 2. Aufbringung der dazu nötigen Mittel.

Alein ist der Arbeiter schwach. Was er bis jetzt erreicht hat im politischen und wirtschaftlichen Leben, dankt er seinem Zusammenstoß, dankt er seinen Organisationen. Ohne sie hätte er auch keine Ferien. So ist es natürlich und selbstverständlich, daß auch die Lösung der Probleme, die die Ausgestaltung der Ferien aufwirft, von den Organisationen in Angriff genommen werden muß. Unser Verband erkennt diese Aufgabe und versucht sie zu lösen. Zunächst hat er sein ganzes Sommerbildungsprogramm in den Rahmen der Ferienausgestaltung gestellt. Dadurch erhalten unsere Sommerkurse ein ganz bestimmtes Gepräge. Sie werden nur in landwirtschaftlich schönen Gegenden gehalten und Unterkunft und Verpflegung müssen einwandfrei sein.

Die zweite Art der Ferienausgestaltung besteht darin, Reisen zu organisieren. Das wurde mit Erfolg bereits von einigen Stellen der Arbeiterorganisationen unternommen. Nun will auch unser Verband im nächsten Jahr eine Ferienreise einrichten. Sie soll eine Woche dauern und die Städte Prag—Wien—Salzburg im Juli 1927 besuchen. Da wird mancher erstaunt aufschreien. Was eine solche Auslandsreise? Wie gern würde er sie mitmachen — aber wer kann das bezahlen! Wird er gleich hinzufügen. Gemach, auch das ist möglich.

Eine weitere Art der Ferienausgestaltung besteht darin, daß Heim errichtet und organisiert werden, in denen der Arbeiter seine Ferienzeiten im Zusammenleben mit der Natur verbringen kann. Solche haben die „Naturfreunde“ schon zahlreich eröffnet, solche haben Filialen unseres Verbandes schon errichtet oder gemietet. Aber was hilft das alles, wenn man nicht das Geld hat, sich an diesen drei Arten der Ferienausgestaltung zu beteiligen?

Es ist daher absolut nötig, daß diese Einrichtungen ergänzt, ja ihre Ausnutzung erst ermöglicht wird durch eine weitere Einrichtung finanzieller Art.

Wir brauchen eine Ferienpartei.

Wie groß das Bedürfnis nach ihr ist, geht schon daraus hervor, daß einige Wirtschaftsbezirke unseres Verbandes aus eigenem Interesse eine solche Kasse errichteten. Nun soll sie in allen Wirtschaftsbezirken erstehen. Es werden zu diesem Zweck in allen Wirtschaftsbezirken Sparkassen und Warten zu 1 Mt. der Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte ausgegeben. Das Nähere regelt die Wirtschaftsbezirksleitung. Damit ist Gelegenheit geboten, daß man das Jahr über in kleinen, also bequemen Raten sparen kann, daß man, sobald der Urlaub da ist, eine entsprechende Summe besammeln hat, um ihn sich zu einem erhebenden, das ganze Jahr über eine köstliche Erinnerung bildenden Erlebnis zu gestalten.

Das Nähere über die Ferienpartei wird im nächsten Jahr in Kürze bekanntgegeben.

Betriebsrätewahl im Bereiche der Reichswasserstraßenverwaltung.

Am 22. Juni 1926 finden die Wahlen zu dem örtlichen Bezirks- und zum Hauptbetriebsrat für das Geschäftsjahr 1926/27 statt. Unsere Kollegen sollen an diesem Tage entscheiden, wem sie die Vertretung ihrer beruflichen und sozialen Interessen anvertrauen. Dieses darf unseren Kollegen nicht schwer fallen, da für die Wahl in der Reichswasserstraßenverwaltung nur zwei Organisationsrichtungen in Frage kommen: die freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenlisten I und II und die Listen III und IV des Harmonievereins der christlichen deutschen Wasserstraßengewerkschaft.

Es wird Aufgabe unserer Kollegen sein, nicht allein ihre Stimme für die Einheitsliste I der freien Gewerkschaften abzugeben, sondern weit darüber hinaus ihre Agitation zu entfalten, damit alle Reichswasserstraßenarbeiter ihr Stimmrecht ausüben.

Wenn auch die Wahlbeteiligung im Jahre 1925 besser als vorher war, so war doch noch ein erheblicher Teil unserer Kollegen der Wahl fern geblieben. Durch diese Wahllosigkeit hätte die Harmonieorganisation die Listen der Wasserstraßengewerkschaft bald ein zweites Mandat erhalten.

Kollegen, so etwas darf in diesem Jahre nicht vorkommen. Diese Wahlen müssen eine überwältigende Majorität für die freien Gewerkschaften bringen, damit die Kollegen Betriebsräte, gestützt auf die freien Gewerkschaften so arbeiten können, wie es die Interessen unserer Kollegen erfordern.

Bei der bekannten Einstellung der reaktionären Verwaltungsbeamten in den Dienststellen wie auch im Ministerium selbst, ist es nicht als notwendig, Betriebsräte zu schaffen, die es verstehen, in lieberwähliger harter Weise diese Gesellschaft in ihre Schranken zurückzuführen.

Dieses gilt ganz besonders für den Hauptbetriebsrat. Es muß anerkannt werden, daß der bisherige Hauptbetriebsrat durch gemeinsames Arbeiten mit den Vertretern freigewerkschaftlicher Verbände trotz großer Schwierigkeiten es verstanden hat, praktische Arbeit für unsere Kollegen zu leisten.

Wie würde es aussehen, wenn die Befehung des Hauptbetriebsrats und der wichtigsten Bezirksvertretungen aus Wasserarbeitern der christlichen Wasserstraßengewerkschaft bestehen würde. Es würden die Wasserbauarbeiter bald wieder die rechtlosen Zustände haben, wie sie in der Vorkriegszeit bestanden.

Mit Harmoniebuschel und Liebbüchel mit den Botgesetzen ist den Wasserbauarbeitern nicht geholfen, sondern nur durch ertöschenes zielbewußtes Handeln.

Auf der Reichskonferenz der Staatsarbeiter in Hannover am 24. und 25. April 1926 haben die Kollegen Behrend und Tabeert in eindringlicher Weise dargelegt, wie der Hauptbetriebs-

rat zu arbeiten hat. Die zahlreichen Schwierigkeiten, die ohnehin bei der Interessensvertretung unserer Kollegen vom Wasserbau vorhanden sind, würden sich gewaltig vermehren, wenn wir unsere Kollegen nicht als Vertreter im Betriebsrat hätten.

Darum, Kollegen Wasserbauarbeiter, tut am 22. Juni 1926 eure Pflicht. Geht vollzählig an die Wahlurne und wählt einmütig als Arbeiter die Liste I (freigewerkschaftliche Arbeiterliste), als Angestellte die Liste II (freigewerkschaftliche Angestelltenliste).

Keine Stimme den Listen der christlichen Wasserstraßengewerkschaft!

Unsere Jugend

Neuregelung der Fahrpreismäßigung zugunsten der Jugendpflege.

Nachdem die Spitzenverbände der Jugendorganisationen wiederholt an die zuständigen Stellen das Ersuchen gerichtet haben, die Ermäßigung für gemeinsame Fahrten von Mitgliedern der Jugendorganisationen von 33% Proz. dahin abzuändern, daß wieder wie früher eine solche von 50 Proz. gewährt wird, hat der preussische Minister für Volkswirtschaft durch einen Erlaß bekanntgegeben, daß die Fahrpreismäßigung ab 1. Mai d. J. wieder 50 Proz. betragen soll. Zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung sind Jugendliche bis zum 20. Lebensjahre sowie die als Führer sie begleitenden älteren Personen berechtigt. Die Fahrpreismäßigung wird sowohl für Wanderfahrten wie auch zur Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen der Vereine, insbesondere auch für Sportveranstaltungen, gewährt. Die zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung notwendige behördliche Anerkennung erfolgt für Berlin durch den Oberpräsidenten, für die übrigen preussischen Bezirke durch die Regierungspräsidenten. Als behördlich anerkannte Organisation für die Gewährung der Fahrpreismäßigung gelten als dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände angeschlossene Jugendorganisationen und Jugendabteilungen. Da sowohl der ADGB, wie auch unsere Organisation korporatives Mitglied des Reichsausschusses sind, ist infolgedessen auch die Fahrpreismäßigung für die Mitglieder unserer Jugendabteilungen. Die Abgabe der Vorbrücke für die Anträge erfolgt durch die Eisenbahnverwaltung auf schriftlichen Antrag durch den Vorsitzenden der Zelle, wobei der Antrag mit dem Verbandssiegel versehen sein muß.

Ein Blick in die russische Literatur.

Von Johannes Gut.

Nikolai Gogol erblickte 1809 unter dem sonnigen Himmel der Ukraine das Licht der Welt. Seine Natur war jedoch, wenigstens in seinen späteren Lebensjahren, durchaus nicht sonnig, sondern neigte zu einem den Fremden der Welt abgewandten Mystizismus. Zulezt wollte er keine Nahrung zu sich nehmen und starb 1852 unter schrecklichen Qualen. Gogol schildert in seinen Dichtungen die Wirklichkeit, sie bieten ein getreues Abbild seiner Landsleute und seiner Zeit. Zuerst schrieb er Erzählungen und Sagen, Kindheits-erinnerungen aus seiner Heimat, die in Petersburg großen Beifall fanden. Sein Hauptwerk ist die Erzählung „Tote Seelen“. Sein Lustspiel „Der Revisor“ erweckt noch heute unerlöschliche Heiterkeit. Tote Seelen nannte man in Rußland die verstorbenen Leibeigenen, die von den Gutsherrn in den Registern als Lebende bis zur Revision fortgeführt wurden. Ein schlauer Spekulant reißt in ganz Rußland umher, tote Seelen aufzukaufen, um sie als lebende Leibeigene weiter zu veräußern. Das gibt dem Dichter Gelegenheit, Land und Leute zu schildern. Der Revisor: In einer großen russischen Stadt wird ein eben eingetrossener Fremder für den erwarteten Revisor gehalten. Die Beamten suchen sich ihn durch Geschenke geneigt zu machen, damit er ihre Verfehlungen nicht anzeigt. Pflötzlich erscheint der wirkliche Revisor, der vermeinte ist verschwunden.

In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hielten in Rußland die schöne Literatur und die Philosophie des Westens ihren

Eingang, von den gebildeten Kreisen mit Begeisterung aufgenommen. So wurden die Dichtungen Schillers und Goethes durch die geniale Uebersetzungskunst Schutowskijs Bestandteil der russischen Literatur. Auch der Geist der Freiheit regte sich. Der Kritiker Wjasski wurde durch seine Verherrlichung des Sozialismus der Abgott der freiheitlichen Gesellschaft Rußlands.

Michail Bakunin war ein begeisterter Kämpfer für Freiheit und Fortschritt und ein genialer Journalist. Nachdem er Rußland verlassen hatte, schloß er sich der Sozialdemokratischen Partei an und agitierte 1849 für eine revolutionäre Schilderhebung. In Sachsen und Oesterreich zum Tode verurteilt, wurde er an Rußland ausgehakt und als Strafgefangener nach Sibirien verbannt. Es gelang ihm, über Japan und Amerika nach London zu entfliehen, wo er eine große journalistische Tätigkeit entfaltete. Der dritte im Bunde, Alexander Herzen, war einer der größten Publizisten und geistreichsten Schriftsteller der Neuzeit. Nachdem er in Rußland wegen seiner in Romanen und anderen Schriften geäußerten freien Meinungsäußerungen mehrfach in die Verbannung geschickt war, entfloß er nach Paris. Hier trat er in engste Verbindung mit der sozialistischen Partei und gab eine Wochenschrift „Die Glocke“ heraus. In dieser Zeitschrift kämpfte er, von Bakunin und anderen russischen Emigranten unterstützt, für Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung der Prügelstrafe und den Bruch mit dem System allgemeiner Aneignung. „Die Glocke“ wurde in Rußland verboten, fand aber trotzdem den Weg über die Grenze.

Die russischen Mädchen sollten Turgenjews Grab mit Rosen umkränzen, denn kein anderer Dichter hat die Annut und den Liebreiz des russischen Mädchens so poetisch verkärt, wie er in seinen Novellen mit allen Mitteln seiner großen Kunst. Swan Turgenjew,

Statistik über Organisationszugehörigkeit.

Das Zählungsergebnis unserer alljährlich wiederkehrenden Umfrage über das Organisationsverhältnis der Beschäftigten innerhalb unseres Organisationsbereiches liegt, wie aus beigefügten Zahlen ersichtlich, bearbeitet vor.

Auf Grund der Angaben aus 856 Filialen (von 6 Filialen waren die Angaben bis zum letzten festgesetzten Termin nicht eingegangen), sind insgesamt 290 241 Beschäftigte festgestellt. Im Vorjahre wurden auf Grund der Angaben aus 861 Filialen insgesamt nur 273 188 Beschäftigte gezählt. Es ist demnach im Jahre 1925 die Zahl der Beschäftigten um 17 053 gleich 6,2 Proz. gestiegen. Die nach dem Stande vom 1. Januar 1926 festgestellte Zahl der Beschäftigten dürfte somit den Normalzustand, rund 300 000 Beschäftigte, innerhalb unseres Organisationsbereiches anzeigen.

An der Gesamtzahl der Beschäftigten sind die Gemeindebetriebe nach wie vor mit 195 536 gleich 67,4 Proz. am stärksten beteiligt, die Kreisbetriebe mit 10 687 Beschäftigten haben einen prozentualen Anteil von 3,7 Proz., die Provinzialbetriebe mit 9039 Beschäftigten gleich 3,1 Proz., die Staatsbetriebe mit 22 716 Beschäftigten gleich 7,8 Proz., die Reichsbetriebe mit 29 950 Beschäftigten gleich 10,3 Proz. und die Privatbetriebe einschließlich gemischtwirtschaftlichen Unternehmen mit 22 313 Beschäftigten haben einen prozentualen Anteil von 7,7 Proz. Am deutlichsten illustriert das Relationsverhältnis der verschiedenen Betriebsarten die graphische Darstellung.

Das Organisationsverhältnis der Beschäftigten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert. Unserem Verbände gehören 191 159 gleich 65,9 Proz. der Beschäftigten an. Gegenüber dem Vorjahre eine kleine Senkung von 0,1 Proz., die freigewerkschaftlichen Verbände, unsere Bruderorganisationen, haben 26 093 gleich 9 Proz., im Vorjahr 7,7 Proz., die gegnerischen Verbände insgesamt 15 452 oder 5,3 Proz. Im Vorjahre hatten die gegnerischen Verbände einen prozentualen Anteil von 6,5 Proz., sie haben demnach 1,2 Proz. eingebüßt. Die Zahl der Unorganisierten beläuft sich auf 57 537 Beschäftigte, es sind das wie im Vorjahre 19,8 Proz. von der Gesamtzahl der Beschäftigten.

In den einzelnen Betriebsarten ist das Organisationsverhältnis, insbesondere die prozentuale Anteilquote unseres Verbandes, recht unterschiedlich. Mit zwei Ausnahmen, der der Reichsbetriebe und der Provinzialbetriebe, steht überall unsere prozentuale Anteilquote über der mit 65,9 Proz. erscheinenden Durchschnittsquote. In den Gemeindebetrieben haben wir 69,5 Proz., den Kreisbetrieben 73,7 Prozent, den Provinzialbetrieben 52,7 Proz., den Staatsbetrieben 73,2 Proz., den Reichsbetrieben 37,3 Proz., den Privatbetrieben einschließlich der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen 66,9 Proz. der in diesen Betrieben und zu unserem Organisationsbereich zählenden Beschäftigten. Die freigewerkschaftlichen wie auch die gegnerischen Verbände haben in den verschiedenen Betriebsarten

nur geringe prozentuale Anteile aufzuweisen. Die freigewerkschaftlichen Verbände haben in den Reichsbetrieben mit 8529 Beschäftigten einen prozentualen Anteil von 28,5 Proz. Nicht minder stark ist leider in den Reichsbetrieben der prozentuale Anteil der Unorganisierten, derselbe beträgt 31,8 Proz. An dieser Stelle hat unsere Werbetätigkeit mit besonderem Nachdruck einzusetzen.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten verteilt sich auf 243 631 männliche und 46 610 weibliche Beschäftigte. Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen ist abgerundet wie 1 : 5; in Prozent entfallen auf die männlichen 84 und auf die weiblichen 16 Proz.

Bei unseren Mitgliedern beträgt die prozentuale Anteilquote der männlichen 85 und die der weiblichen 15 Proz.; den 162 571 männlichen Mitgliedern stehen 28 588 weibliche entgegen.

Gegenüber unserer Zählung der Beschäftigten auf Grund der Statistik über Tarifverträge, wo 322 488 Beschäftigte in Erscheinung treten, bleibt die Statistik über Organisationszugehörigkeit mit einer Zahl von 290 241 Beschäftigten um 32 247 zurück. Diese Differenz findet ihre Erklärung dadurch, daß bei der Statistik über Tarifverträge der weiteste Kreis der Beschäftigten erfaßt wird, zum Teil Beschäftigte die einem anderen Organisationsbereich angehören, während die Statistiken über Organisationszugehörigkeit sich ganz auf die Beschäftigten im Wirkungsbereich unserer Filialen beschränkt. In den Angaben über die Mitgliederzahl sind die Abweichungen zwischen beiden Statistiken recht geringe. Nach der Statistik über Tarifverträge zählen wir 193 872, nach der Statistik über Organisationszugehörigkeit 191 159 Mitglieder, wobei zu berücksichtigen ist, das die arbeitslosen Mitglieder und Mitglieder in anderen Berufen außerhalb unseres Organisationsbereiches liegenden Betrieben bzw. Berufen nicht erfaßt sind.

Das graphische Bild gibt an Hand von Flächengrößen wie auch zahlenmäßig eine anschauliche Uebersicht über die einzelnen Betriebsarten, wie Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats-, Reichsverwaltungen sowie gemischt-wirtschaftliche Unternehmen als auch die in diesen genannten Verwaltungen in Frage kommenden Betriebszweige. Die stärkste Säule wird von den Gemeindebetrieben dargestellt, darin nehmen wiederum die Gewerke die erste, das Gesundheitswesen die zweite Stelle ein. In der Säule Kreisbetriebe nimmt der Straßen- und Begebau die erste Stelle ein.

Erneut bringt die Statistik über Organisationszugehörigkeit den deutlich erkennbaren Nachweis von dem Vertrauen der Beschäftigten in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetrieben, wie den zu unserem Organisationsbereich gehörenden Privatbetrieben und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zu unserem Verbände, der seinerseits jederzeit eifrig bemüht ist, das entgegengebrachte Vertrauen durch energische Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen zu rechtfertigen.

geboren 1818, sprach bereits als Kind die deutsche und französische Sprache besser als seine Muttersprache und bezog schon mit 15 Jahren die Universität. Sein Leben und Dichten war Minnegefang; Mereschkowsky nennt ihn den „Dichter der ewigen Jungfräulichkeit“. Turgenjews Muse und Liebe war die glücklich verheiratete berühmte Sängerin Pauline Viardot-Garcia. Er kannte die Ausschichtslosigkeit seiner Zuneigung; es genügte ihm, die gleiche Lust mit ihr zu atmen und er folgte ihr nach Deutschland und 1870 nach Paris. Seine Erzählung „Aufzeichnungen eines Jägers“, worin er Natur und Menschen, auch die Leibeigenen, scharf und einfach schildert, machten ihn zu einer berühmten Persönlichkeit. Seine Romane „Väter und Söhne“, „Rauch“ und „Neuland“, besonders seine wundervollen Romane verschafften ihm auch im Ausland zahlreiche Verehrer.

Wie auf den lichten Puschkin der düstere Vermontow folgte, so auf den heiteren Kavaller Turgenjew der tiefste Dostojewsky. Als Sohn eines in beschränkten Verhältnissen lebenden Anstaltsarztes wurde Fjodor Dostojewsky 1821 in Moskau geboren. Seine Jugend war freudlos, seine Erziehung streng religiös. Im Jahre 1848 schloß er sich einer freien Vereinigung an, wurde verhaftet und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Hier hatte er Gelegenheit, seinen Blick in die tiefsten Abgründe der Menschenseele zu versenken. In allen seinen Romanen, von denen „Verbrechen und Strafe“ und „Die Brüder Karamasow“ die berühmtesten sind, schildert er die Sünde, das Erdenleid, die entgleiste Menschenseele, verbunden mit einem lichten Blick auf eine bessere Zeit. Erhabene Naturbeschreibungen wird man in den Dichtungen Dostojewskys vergebens suchen. Die tiefsten Geheimnisse der Menschenseele zu enträtseln, die Erlebnisse aufzuspüren, die das Denken und Handeln

der Helden und Heldinnen des Romans bestimmen, hielt er für die vornehmste Aufgabe des Dichters.

Einsam in ihrer unerreichten und kaum erreichbaren echt nationalen Künstlergröße steht die ruhmgelöhrte, lichtumflößene Gestalt des Grafen Leo Nikolajewitsch Tolstoj. So beginnt die Beschreibung des Dichters in der großen russischen Literaturgeschichte A. von Reinholds. Tolstoj, geboren 1828, verlor in frühem Kindesalter seine Eltern und wurde von einer Tante erzogen. Seine Jugend verlief wie die aller russischen Aristokraten jener Zeit. Er besuchte die Universität und nahm 1856 als Offizier am Krimkrieg teil.

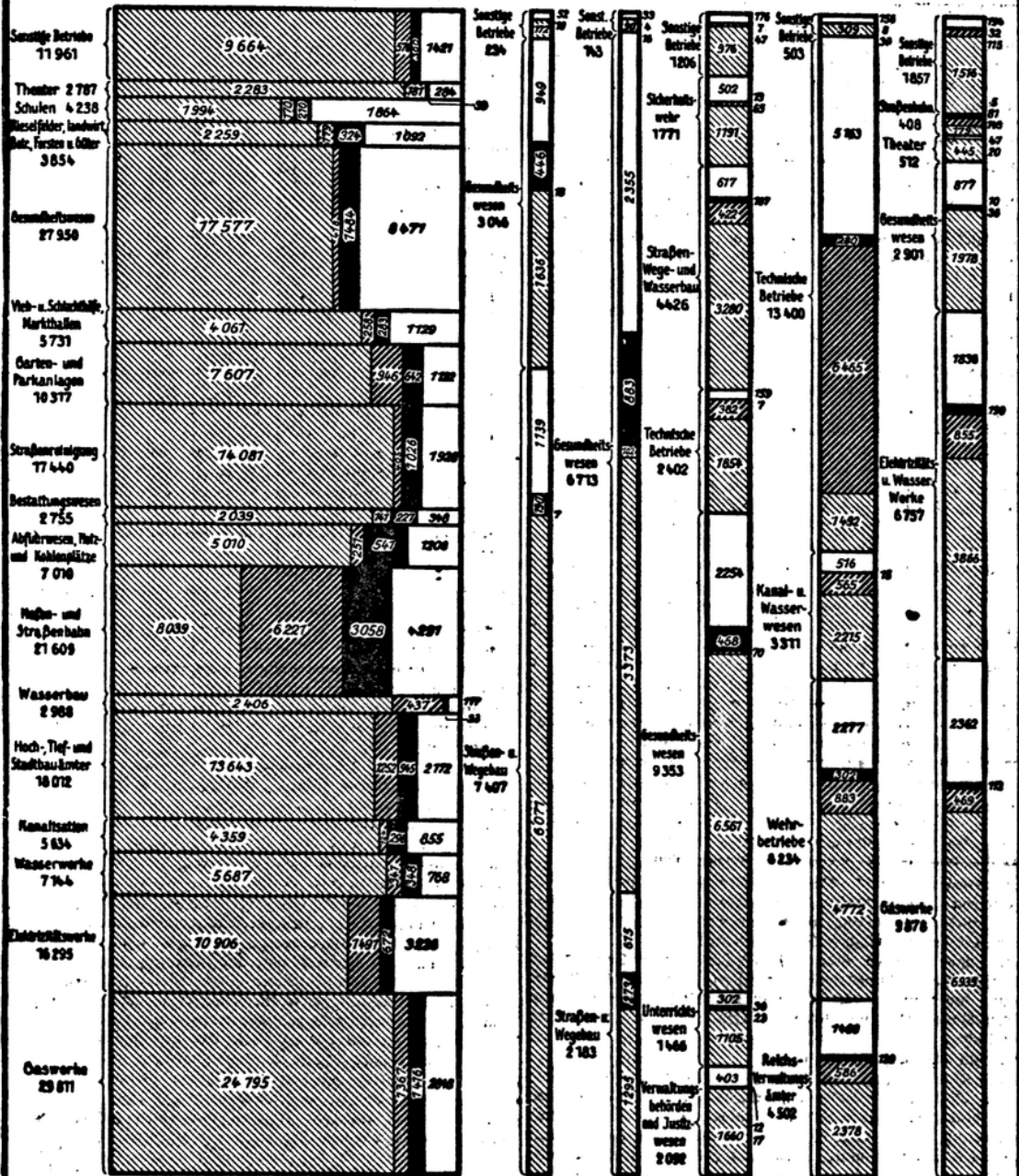
Tolstoj war von Jugend an ein Wahrheitsjücker ohne Gleichen. In seiner Seele rangen zwei Wesen unaufhörlich um die Vorranghaft: der Künstler und der Prediger. In seinen Jugendwerken überwiegt der Künstler, in seinen Spätdichtungen der Prediger. Kein Dichter der Neuzeit ist in allen Erdteilen so bekannt wie er, und obgleich alle seine Werke, von hinreichender Berechnung unterstüßt, von glühender, tiefinnerster Ueberzeugungskraft förmlich lodern, hat er nur wenige überzeugte Anhänger gefunden.

Tolstoj hat wie Goethe nur Selbsterlebtes geschrieben, nur was ihn bewegte und zum Schreiben geradezu zwang. Man könnte Schillers Verse: „Wißt du dich selber erkennen, — Schau, wie die andern es treiben. — Wißt du die andern erkennen, — Blick in dein eigenes Herz“ als Motto über Tolstoj's Dichtungen setzen. Seinen Geist, seine Gedanken zerfaserte er bis in die kleinsten Teilchen, um dadurch zugleich in der Gedankenwelt seiner Mitmenschen heimisch zu werden.

Seine Jugendwerke sind: „Kindheit“, „Knabenalter“, „Der Morgen des Gutsherrn“, „Die Kosaken“ und „Der Gutsbesitzer“.

Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter Organisationszugehörigkeit nach dem Stand vom 1.1.1926

Angaben aus 856 Filialen



Insgesamt:
290 247
Beschäftigte,
davon
197 159
Mitglieder.

Gemeindebetriebe
195 536 Beschäftigte

Kreisbetriebe 10 687 Besch.
Provinzialbetriebe 9 039 Besch.
Staatsbetriebe 22 716 Besch.
Reichsbetriebe 29 950 Besch.
Privatbetriebe 22 313 Besch.

Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter
 Andere freie Gewerkschaften
 Oegnerische Verbände
 Organisationszugehörigkeit nicht ermittelt

Neuregelung des Gemeinderechts in Bayern.

II.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Bezirksordnung (Bez.-O.). Der Bezirk besteht aus den Gemeinden des Bezirksamts, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Der Bezirk umfaßt auch die abgeordneten Markungen (ausmärtischen Grundstücke) des Bezirksamtsprengels. Ihre Eigentümer sind zu steuerlichen Beiträgen an den Bezirk nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

Zu den Aufgaben der Bezirke gehören unter anderem die Anstalten, Einrichtungen, Straßen und Brücken des Bezirkes zu unterhalten. Den Aufwand für Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen des Staates zu leisten, der dem Bezirk nach Vereinbarung obliegt, ferner den Aufwand, den der Bezirk künftig für diese Zwecke übernehmen wird; einen Bezirksbaumeister und einen Bezirksstellenverwalter zu bestellen; die Kosten der Ausbildung der Hebammen zu bestreiten, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden; die für den gemeinsamen Gebrauch notwendigen Feuerlöschgeräte zu beschaffen und zu erhalten; die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Gesetze aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden; ihren persönlichen und sachlichen Aufwand zu bestreiten, soweit er nicht vom Staat oder anderweitig getragen wird. Die Bezirke sind, wenn die Erfüllung der Pflichten aufgaben gewährleistet ist, berechtigt, freiwillige Leistungen für solche Unternehmungen und Einrichtungen aufzuwenden, deren Durchführung einzelnen Gemeinden nicht möglich ist.

Für jeden Bezirk wird ein Bezirkstag und ein Bezirkstagsausschuß gewählt. Sie verwalten den Bezirk, soweit nicht das Bezirksamt zuständig ist. Die Geschäfte des Bezirkes werden durch das Bezirksamt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirkstagsausschusses unentgeltlich geführt. Die Geschäftsführung ist Dienstaufgabe des Bezirksamts als Staatsverwaltungsbehörde. Der Bezirk wird durch das Bezirksamt vertreten. Die Wahlzeit der Bezirkstage ist 5 Jahre. Der Bezirkstag besteht aus Vertretern der Gemeinden und den hinzu zu wählenden weiteren Mitgliedern (indirekte Wahl).

Wählbar sind Männer und Frauen, die am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bezirk aufhalten, vom Landtagswahlrecht nicht ausgeschlossen sind und nicht durch Nichterwerb die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die Vertreter der Gemeinden werden folgendermaßen gewählt: Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohner wählen für jedes volle Tausend einen Vertreter; die Gemeinderäte der übrigen Gemeinden werden durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirkstagsausschusses zu Wahlbezirken so vereinigt, daß sich eine Einwohnerzahl von 600 bis 1400 Einwohnern ergibt. Jeder Wahlbezirk wählt ein Mitglied des Bezirkstages. Die Zahl der Vertreter einer Gemeinde darf vier Fünftel der Vertreter der übrigen Gemeinden nicht übersteigen. Der Bezirkstag kann auf die Dauer seiner Wahlzeit weitere Mitglieder, und zwar in der Zahl bis zu höchstens ein Zehntel der Vertreter der Gemeinden, hinzu wählen.

Die Mitglieder des Bezirkstages haben die Pflichten der ehrenamtlichen Gemeindebeamten; demnach verliert es sein Amt, wenn es sich Handlungen schuldig macht, die bei einem ehrenamtlichen Gemeindebeamten die Dienstentlassung begründen würden. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, wird von der Staatsaufsichtsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden; im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. Die Mitglieder des Bezirkstages und Bezirkstagsausschusses versehen ihren Dienst ehrenamtlich.

Der Bezirkstagsausschuß besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern des Bezirkstages. Der Bezirkstagsausschuß hat den Voranschlag vorzubereiten und entscheidet in nachfolgenden Angelegenheiten endgültig: Geldausgaben und Uebernahme von Verbindlichkeiten aller Art in der Verwaltung der Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und des sonstigen Vermögens des Bezirkes, soweit im Voranschlag die Beschlußfassung im einzelnen Falle dem Bezirkstagsausschuß vorbehalten worden ist, oder der Voranschlag überschritten und ein dringender Fall vorliegt. Festsetzung und Aenderung der Satzungen der Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Bezirkes, Festsetzung von Gebühren; Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Bezirkes. Der Bezirkstagsausschuß, der seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit faßt, wird in der Regel vom Bezirksamte berufen. Seine Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Dem Bezirkstag obliegt die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten: Festsetzung des Voranschlags, Feststellung der Jahresrechnungen über die Verwaltung des Bezirkes, Aufstellung der Grundsätze, nach denen das Vermögen des Bezirkes zu verwalten ist, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, die zum Grundstockvermögen des Bezirkes usw. gehören, Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften, Zahl, Besoldung und sonstige Anstellungsbedingungen der Beamten und Angestellten des Bezirkes, Errichtung oder Aufhebung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen des Bezirkes, freiwillige Leistungen, Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Bezirkstages, Bezirkstagsausschusses und der besonderen Ausschüsse usw. Ueber alle Angelegenheiten, die der Staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, hat der Bezirkstag zu beschließen. Der Bezirkstag versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter Berufung und unter Leitung des Bezirksamts; die Sitzungen sind öffentlich. Die Staatsaufsicht über die Bezirke wird unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern von den Kreisregierungen geführt.

Für die berufsmäßigen Beamten des Bezirkes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die berufsmäßigen Gemeindebeamten entsprechend. An die Stelle der Gemeinde tritt der Bezirk. Das Bezirksamt verpflichtet die Beamten des Bezirkes durch Handschlag; es führt auch die Dienstaufsicht über die Beamten und sonstigen Kräfte des Bezirkes.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Bezirkes und zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen widerrufliche Beamte ist der Bezirkstagsausschuß zuständig. Die Vorbehandlung im Disziplinarverfahren gegen unwiderrufliche Beamte des Bezirkes obliegt dem Bezirksamt. Gegen die Beschlüsse des Bezirkstagsausschusses und des Bezirksamts steht dem Beamten binnen 14 Tagen Beschwerde zur Kreisregierung zu; diese entscheidet endgültig. Zur vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 172 des Beamtengesetzes ist das Bezirksamt zuständig. Auf Beschwerde, die innerhalb 14 Tagen einzulegen ist, entscheidet die Kreisregierung endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Disziplinargerichte (Disziplinarämtern und Disziplinarhof) werden durch Ernennung von 4 unwiderruflichen Bezirksbeamten sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern ergänzt. Die Beamten werden in doppelter Höhe der erforderlichen Anzahl von der Gemeindebeamtenkammer vorgeschlagen und vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindebeamtenkammer ernannt. Das Staatsministerium des Innern kann Vorschriften darüber erlassen, welche Vorbildung der Bezirksbaumeister haben muß.

In den besonderen Bestimmungen der Bezirksordnung ist enthalten, daß Gemeinden, die der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet werden, aus dem Bezirk ausscheiden, wenn nichts anderes bestimmt wird. Beamte eines Bezirkes, die infolge der Aenderung an einen anderen Bezirk übergehen sollen, sind verpflichtet, in den Dienst des neuen Bezirkes überzutreten, wenn ihnen eine ihrer Berufsausbildung entsprechende Stelle zugewiesen wird und ihre Rechte gewahrt wurden; gegebenenfalls entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde des neuen Bezirkes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof. In der Pfalz werden die zu einem Bezirksamt gehörigen Bezirke zu einem Bezirk vereinigt. Das Vermögen dieser Bezirke geht auf den neuen Bezirk über. Für die unter bayerischer Verwaltung gebliebenen Teile der Bezirke Homburg und Waldenohr und für den Bezirk Landstuhl trifft das Staatsministerium des Innern besondere Regelung. Die Bezirke müssen dem Versorgungsverbände für ihre Beamten nach Art. 118 der Gemeindeverordnungen angehören. Die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern.

Das Distriktsratsgesetz vom 28. Mai 1852 sowie die Art. 28 und 29 des Gesetzes zum Vollzuge des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. April 1924 werden aufgehoben, desgleichen verschiedene Artikel des Armengesetzes.

Unberührt läßt der Gesetzentwurf die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bezirksarbeiter. Die Wirtschaftsbeiratssetzung hat einen dementsprechenden Antrag eingereicht. Beß.

Verbandsstag unserer österreichischen Bruderorganisation.

In der Zeit vom 22 bis 26. Mai 1926 hat unsere österreichische Bruderorganisation (Technische Union) in Salzburg ihren Verbandstag abgehalten. Diese Tagung war die erste, seitdem ein Teil dieses Verbandes der Internationalen Federation der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen angeschlossen ist. Dies kam rein äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß die Internationale stark vertreten war. Es hatten neben unserem Verbands Gäste entsandt: Schweden, Dänemark, Belgien, Holland und Polen. Auch aus Oesterreich selbst waren eine große Anzahl in vordersten Reihen stehender Gewerkschafts- und Parteidelegationen anwesend.

Die Tagung wurde eingeleitet mit einem Empfangskommers, dessen künstlerisches Programm durchweg von Mitgliedern der „Technischen Union“ ausgeführt wurde. Die auf dem Verbandstag zu erledigende Tagesordnung war außerordentlich reichhaltig und umfaßte 17 verschiedene Punkte. Neben dem Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes wurde Stellung genommen zu dem Lohn-, Besoldungs- und Anstellungsverhältnis der Staatsarbeiter, die sich gliedern in das Personal der Staatsdruckerei, der staatlichen Münzverwaltung, der Forst- und Salinenarbeiter auf der einen und in die in der Telegraphenverwaltung beschäftigten Arbeitnehmer auf der anderen Seite. In besonderen Referaten wurde behandelt das Gebiet der Personalvertretungen, der zentralen Betriebsräte, der wirtschaftlichen Einrichtungen des Verbandes: Spar- und Kreditkassen, Sterbekasse, Bildungsweisen u. a. Einen Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Referat des Verbandsvorstandes über die „Organisations- und Betriebsfrage der Bundesbetriebs-Angestellten und Arbeiter“, wobei in ganz besonderem Maße die Frage der Organisierung der Gemeinbediensteten eine nicht unerhebliche Rolle spielte. In Oesterreich gehören heute noch die in den Gemeindeverwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer den einzelnen Berufsorganisationen an. Die österreichische Gewerkschaftskommission vertritt, wie aus den Ausführungen ihrer Vertreter mit ganz besonderer Deutlichkeit hervorging, nach wie vor den Standpunkt, daß eine einheitliche Zusammenfassung der in den öffentlichen Betrieben Beschäftigten nicht im Interesse der allgemeinen Arbeiterbewegung gelegen wäre. Dieser Auffassung traten in der Diskussion die anwesenden Gäste der Internationale sehr wirksam entgegen. Zu allem darf gesagt werden, daß auch in Oesterreich die Zeit nicht allzu fern ist, in der eine einheitliche, die Gesamtheit der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe umfassende freigewerkschaftliche Organisation vorhanden sein wird. Die organisatorische Arbeit, die die „Technische Union“ dabei bewältigen muß, ist sicherlich nicht gering. Aber die Hauptsache ist, daß der Gedanke marschiert und von der Kollegschaft rückhaltlos vertreten wird. Der Raum verbietet uns leider auf Einzelheiten der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in der „Technischen Union“ vereinigten Arbeiter- und Beamtencategorien einzugehen. Als besonders erfreuliche Tatsache, gemessen an unsern deutschen Verhältnissen, ist festzustellen, daß in diesem Verbands alle vereinigt sind; herab vom Werkmeister der Telegraphenverwaltung, der Telegraphenbeamten und dem Baurat in der staatlichen Saline bis zum Salinen- und Forstarbeiter, alle sitzen in Solidarität und Kollegialität beisammen. Dem Ständebüchel entsprungene Reibungsflächen sind nicht vorhanden. Insgesamt 14 733 Kolleginnen und Kollegen, darunter 8437 in den Staatsbetrieben und 6296 in der Telegraphenverwaltung beschäftigte, gehören zurzeit dem Verbands an.

Neben den sachlichen Verhandlungen des Verbandstages kamen auch, wie das in Oesterreich nicht anders zu erwarten ist, die gesellschaftlichen Veranstaltungen zu ihrem Rechte. Außer der schon eingangs erwähnten Begrüßungsfeier darf als besonders gelungen der mit der Zahnradbahn erfolgte Ausflug auf den Gatsberg bei Salzburg und nicht zuletzt die wunderbare Fahrt durch das österreichische Salzkammergut bezeichnet werden. Hierbei hatten die Delegierten und Gäste Gelegenheit, das von der „Technischen Union“ erworbene Erholungsheim Gohjen in Oberösterreich zu besichtigen. Mit dieser Fahrt war eine Veranmlung verbunden, die abends in Hallstatt, am wunderbaren, von den Berggipfeln Oberösterreichs umrahmten Hallstätter See gelegen, stattfand. Von den stundenweit entfernt liegenden Dörfern und einzelnen Häusern kamen die Kollegen herbeigeeilt, um Zeuge dieser in allen Teilen wohlgeleitungen Veranstaltung zu sein.

Neben dem Schreiber dieser Zeilen haben in der Hallstätter Veranmlung außer den österreichischen Kollegen auch Vertreter Hollands und Polens zu den Veranmungen gesprochen. So fand der erste Verbandstag unserer österreichischen Bruderorganisation seit dem Anschluß an die Internationale einen würdigen Abschluß. Wir

sind davon überzeugt, daß durch diese Tagung die „Technische Union“ im Rahmen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung durchaus an Ansehen gewonnen hat. Darüber hinaus sind auch die organisatorischen und nicht zuletzt die kollegialen Beziehungen mit der Internationale auf das engste verbunden worden. D. St.

Für die Frauen

Frauenarbeit und Frauengesundheit.

Die Frauenarbeit ist in Deutschland in ständigiger Zunahme begriffen. Während die Zahl der berufstätigen Frauen in Industrie, Handel und Verkehr, öffentlichem Dienst und freien Berufen 1907 rund 3 Millionen betrug, wird sie 1922 auf 4,6 Millionen geschätzt. Ganz besonders groß ist die Zunahme der weiblichen Berufsarbeit in der Zigarrenindustrie; während die Zahl der Männer dort auf die Hälfte zurückgegangen ist, ist die der Frauen um 13 Proz. gestiegen. Während die Arbeitslosigkeit der Männer zunimmt, vermehrt sich die Arbeit der Frauen und Jugendlichen. Die Berufsarbeit der Frau wirkt nachteilig auf ihre Gesundheit, und wenn sie verheiratet ist auch auf die Gesundheit der Nachkommenschaft. Bei der verheirateten Frau wirken Beruf, Haushaltspflichten und Mutterchaft zusammen, um ihr eine kaum tragbare Last aufzubürden. Die Frau ist im allgemeinen schwächer, die berufstätige verheiratete Frau altert früher und verbraucht ihre Kräfte früher. Die Krankheitsstatistik ergibt eine viel häufigere Ertrankungsziffer bei den Frauen als bei den Männern. Eine neue sächsische Statistik ergibt, daß die Krankheitsanfälligkeit und die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes im Alter von 15-50 Jahren in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nicht nur gestiegen, sondern verhältnismäßig höher gestiegen war als die des männlichen Geschlechtes. Vor allem war die Tuberkulosesterblichkeit der Frauen größer als die der Männer. Schädlich sind für die Frau in der gewerblichen Arbeit einseitige überlange dauernde Bewegungen, z. B. Dehnung und Streckung oder zu langes Stehen und Sitzen. Nachteilig wirken auch oft die weiten Wege, die von der Wohnung zum Arbeitsort zurückzulegen sind. Auch auf die Nachkommenschaft wirkt die Frauenarbeit nachteilig. Häufige Mißfälle und erhöhte Säuglingssterblichkeit sind auf sie zurückzuführen. Die Kinder leiden unter dem Mangel an Pflege, die natürliche Ernährung durch die Mutterbrust bleibt ihnen vielfach verlagert. Landesgewerbeamt T. Elekly verlangt daher zum Schutze der Kinder erwerbstätiger Frauen die Schaffung und möglichste Ausgestaltung der Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kinder- und Augenblickensfürsorge, vor allem die Einrichtung von Fabriktruppen, und Ministerialrat Dr. Thiele kommt im „Archiv für soziale Hygiene“ zu dem Schluß, daß die neuzeitliche Erwerbsarbeit der Frau eine schwere Belastung von Körper und Geist der Frau darstellt, die mit der gewohnten Frauenarbeit im Haus und am Kind in keiner Weise zu vergleichen ist. Mutterchaft, Hauswirtschaft und Erwerbsarbeit, die jede einzeln volle Kraftentwicklung verlangen, bilden zusammen eine Ueberbelastung der Frau, die zum körperlichen und seelischen Zusammenbruch führen muß, wenn die Erwerbsarbeit, häufiger außer dem Hause erfolgt. Das beste Säuglings-, Kleinkinder- oder Kinderheim kann niemals die Betreuung auch der einfachsten Mutter ersetzen. Daraus folgt, daß die Mutter von außerhäuslicher Arbeit befreit werden muß. Dr. W. S.

Betriebsräte

Einer Schöpfung bei der Küchenverwaltung eines Reiterregiments steht das Einspruchsrecht gegen Kündigung aus § 84 B.R.G. zu, weil die Eigenart dieses Betriebes bei einer Schöpfung nicht den Ausschluß des Einspruchsrechts gemäß § 85 B.R.G. bedingt. — Eine Schöpfung war seit dem 1. Januar 1922 in der Küche eines Reiterregiments beschäftigt. Am 14. April 1926 wurde sie mit 14tägiger Frist gekündigt. Als Grund wurde angegeben, sie habe sich als Mitglied des proletarischen Gesundheitsdienstes an Unzügen beteiligt und rote Fahnen aus den Fenstern ihrer Wohnung gehängt. Gegen diese Kündigung erhob die Frau Einspruch und stützte sich auf § 84 Ziff. 1 und 4 B.R.G. Die Heeresverwaltung machte vor dem Arbeitsgericht geltend, daß die Küchenverwaltung ein Leidenzbetrieb im Sinne des § 67 B.R.G. sei, für den nach § 85 B.R.G. das Einspruchsrecht ausgeschlossen sei. Das Arbeitsgericht hielt jedoch die Einspruchsfrage für zulässig und verurteilte die Heeresverwaltung zur Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigung von 200 Mk. Urkunde: „Nach § 85 B.R.G. gilt das Recht des Einspruchs nicht für die im § 67 genannten Betriebe. Hierzu gehört zweifellos die Küchenverwaltung des Reiterregiments als militärischer Betrieb. Sowohl § 67 wie § 85 erklären jedoch, daß der Einspruch nur dann nicht gegeben sein

„soweit die Eigenart der Bestrebungen der genannten Betriebe es bedingt.“ Diese Voraussetzungen müssen also erfüllt sein, damit das Einspruchsrecht ausgeschlossen wird: 1. Es muß sich um einen Betrieb mit idealer Zweckbestimmung im Sinne des § 67 handeln. 2. Es muß eine Tendenzkündigung im Sinne des § 84 Ziffer 1 vorliegen. 3. Das Einspruchsrecht ist nur ausgeschlossen, soweit die Eigenart der Bestrebungen im Betriebe es bedingt. (Vgl. auch Bericht, Kommentar z. BRG. 5. Aufl., Seite 281.) Die ersten beiden Voraussetzungen sind ohne weiteres als erfüllt anzusehen. — Das Gericht war der Ansicht, daß die Zugehörigkeit zu einer Gesundheitsorganisation nach Art des „Roten Kreuzes“, wie es der „Proletarische Gesundheitsdienst“ darstellt, keine Gefährdung der Bestrebungen und idealen Zwecken der Reichswehr bietet. Daß Frau B. Angehörige der kommunistischen Partei ist, wird von der Beklagten nicht behauptet. Auch das Ausschließen der roten Fahnen bildet nach Ansicht des Gerichts keinen Grund zur Kündigung. Auch die zur Unterstützung des Entlassungsbegehrens von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Gründe konnte das Gericht nicht zu der Überzeugung bringen, daß die Aufgabe der Reichswehr (Sohn der bestehenden Staatsform) durch das Verschalten der Frau gefährdet sei. Allerdings hat sie in Unterredungen mit Soldaten des Regiments aus ihrer politischen Gesinnung kein Geheiß gemacht, jedoch war ihr Verhalten nicht derart zweckgefährdend, daß sich ihre Kündigung rechtfertigt. Findet also die Ausnahmebestimmung des § 85 BRG. in vorliegendem Falle keine Anwendung, so erkräftigt sich, die Ziffer 4 des § 84 heranzuziehen.“ (Urteil des Gewerbegerichts Fürstentum a. d. Spree als vorläufiges Arbeitsgericht vom 10. Mai 1926. A. 4/1926.)

„Lohnanspruch der Betriebsratsmitglieder bei Arbeitskredung.“ Bei Kurzarbeit haben die Mitglieder des Betriebsrates nur denselben Anspruch auf Lohn, wie er den übrigen Arbeitnehmern zusteht. (Urteil des Gewerbegerichts Leipzig vom 5. Januar 1926. „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 5. Jahrg. 1926.)

Das Gewerbegericht ist zuständig für den Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber wegen Nichterrichtung eines Betriebsrates. Von einem Arbeitgeber, in dessen Betrieb kein Betriebsrat bestand, wurde ein Arbeitnehmer fristlos entlassen. Dieser klagte beim Gewerbegericht auf Schadenersatz wegen der Entlassung mit der Begründung, daß der Arbeitgeber trotz des § 23 BRG. keinen Wahlvorstand für die Wahl des erforderlichen Betriebsrates bestellt habe. Deshalb sei kein Betriebsrat vorhanden gewesen und dem Arbeitnehmer sei die Möglichkeit eines Einspruchsfahrens nach § 84 BRG. genommen gewesen. Das Gewerbegericht hat sich für unzuständig erklärt. Auf die Berufung ist das Urteil durch das Landgericht abgeändert und der Rechtsstreit an das Gewerbegericht zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Wenn auch die Bestimmung des BRG. über den Betriebsrat und andere derartige Bestimmungen öffentlich rechtlicher Natur sind, so bilden sie doch einen Teil des Arbeitsvertrages im weiteren Sinne. Der Arbeitsvertrag wird zunächst durch die Vereinbarung geregelt, die die Parteien miteinander treffen. Daneben gelten aber auch noch ohne weiteres die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht von den Parteien ausgeschlossen worden sind, was jedoch bei zwingenden Bestimmungen nicht möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen also die vertraglichen und sind danach auch ein Teil des Arbeitsvertrages und dem Arbeitgeber als Teil des Arbeitsvertrages der Parteien im weiteren Sinne zu gelten, mögen sie auch öffentlich rechtlicher Natur sein, denn sie sind eben ein Teil des Vertrages geworden. Daraus folgt, daß Ansprüche wegen Verletzung solcher Bestimmungen auf den Arbeitsvertrag gestützt werden können. Weiter ergibt sich daraus, daß nach § 4 Ziffer 2 des Gewerbegerichtsgesetzes das Gewerbegericht sachlich zuständig ist.“ (Urteil des Landgerichts Erfurt vom 20. November 1925. — Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. Heft 5. Jahrg. 1926.)

Was ist eine Betriebsstilllegung im Sinne des Betriebsvertrages? Eine als vorübergehend beabsichtigte Betriebsunterbrechung von einigen Tagen genügt nicht als Betriebsstilllegung. (Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenat vom 2. Februar 1926. „Das Arbeitsgericht“ 1926, Spalte 336.) Einem Mitgliede des Betriebsrates wurde unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 30. Juni 1924 mit der Begründung gekündigt, daß eine Stilllegung des Betriebes beabsichtigt werde. Die Zustimmung des Betriebsrates war nicht eingeholt worden. Deshalb und weil nach Ansicht des Betriebsratsmitgliedes eine Betriebsstilllegung weder beabsichtigt noch erfolgt sei, wurde auf Fortzahlung des Gehalts geklagt. Der Arbeitgeber behauptete, daß der Betrieb vom 1. bis 7. Juli völlig geräumt habe und dann erst allmählich wieder aufgenommen worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab der Berufung und der Gehaltsforderung vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 statt. Die vom Arbeitgeber beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. In der Anschlußrevision des Beklagten wurde der Arbeitgeber verurteilt, auch noch über den 30. Juni 1925 hinaus bis zur Erlangung einer neuen Stellung das Gehalt zu zahlen.

Gründe: Streit besteht darüber, ob der Dienstvertrag nach zu Recht besteht oder durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein Ende erreicht hat. Grundmäßig darf der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsverwaltung nur mit deren Zustimmung kündigen. Ohne sie entbehert

die Kündigung der Wirksamkeit. Die Beklagte beruft sich auf § 96 Abs. 2. Das Wesen der Betriebsstilllegung erschöpft sich nicht in einer Handlung, nicht in der Schaffung einer Lastsache, sondern besteht in der Durchführung eines Zustandes von gewisser Dauer. Das folgt aus dem gesetzgeberischen Zwecke der §§ 84 ff. und des § 96 Abs. 1 BRG. Diese lassen den Arbeitnehmern und erst recht den von ihnen gewählten Betriebsvertretern aus sozialen Gründen einen weitgehenden Kündigungsanspruch ausgeben. Wenn der Gesetzgeber ihn in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG. wieder beseitigt, so ging er davon aus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie vorher die Vorteile der Betriebsstilllegung gemeinsam genossen hatten, nunmehr auch die Nachteile aber nicht geteilt, wenn es dem Arbeitgeber gestattet wäre, unter Berufung auf den § 85 Abs. 2 Nr. 2 und den § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG. sämtliche Arbeitnehmer zu entlassen, um nach wenigen Tagen den Betrieb mit einem Teile seiner bisherigen Arbeiter oder mit fremden Arbeitern wieder aufzunehmen. Würde ein solcher Fall unter die Ausnahmevorschriften fallen, dann wäre der Umfang des Gesetzes Tor und Tür geöffnet und in dem rechts- und sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmer gegen willkürliche Kündigungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Bresche geschlagen. Eine derartige Verwahrung des Arbeitgebers und Hintertreibung der Interessen der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Da die Beklagte auch denjenigen Teil des Fabrikbetriebes, in welchem der Kläger beschäftigt war, im Rechtsinne weder stilllegen wollte noch stillgelegt hat, also auch eine teilweise Stilllegung des Betriebes nicht erfolgt ist, was die Kündigung nach § 96 Abs. 1 BRG. unwirksam. Das Vertragsverhältnis der Parteien dauert fort und die Beklagte ist zur Weiterzahlung des Gehalts verpflichtet, bis der Kläger eine neue Anstellung gefunden hat.

♦ Aus der Spruchpraxis ♦

Schadenersatzanspruch eines Unorganisierten gegenüber einem organisierten Vorarbeiter, weil letzterer schuld daran sein sollte, daß der Unorganisierte nicht fest angestellt worden war, abgewiesen. Die Klage wurde von einem ständig beschäftigten Hilfsarbeiter bei der Kaiserverwaltung in Hamburg gegen einen ebenfalls dort beschäftigten Vorarbeiter geführt. Im Mai 1925 wurde ein Teil der Arbeiter in ein festes Staatsarbeiterverhältnis übergeführt, während die anderen nur noch unständig je nach Bedarf beschäftigt werden sollten. Die Kaiserverwaltung hatte angeordnet, daß die Betriebskontrolleure, Schuppenvorsteher und Vorarbeiter gemeinsam die Liste derjenigen Arbeiter aufstellen sollten, die geeignet waren, in ein festes Staatsverhältnis übergeführt zu werden. Die Eintragung in die Liste sollte nach der Eignung erfolgen. Der Schuppenvorsteher hatte den Kläger mit nachträglicher Genehmigung des Betriebskontrolleurs an die zweite Stelle der Liste besetzt. Der beklagte Vorarbeiter gab jedoch hierzu nicht seine Genehmigung. Er wünschte zunächst Streichung von der Liste und war dann auch damit einverstanden, daß er an eine tiefere Stelle der Liste gesetzt würde. Der Kläger wurde nun nicht fest angestellt, sondern blieb weiter unfähiger Arbeiter, erhielt jedoch eine Vorzugskarte. Durch Klage machte er geltend, daß er in 4 Monaten 31 Tage lang ohne Beschäftigung gewesen sei und dadurch eine Einbuße von 220 Mark erlitten habe. Für diesen Lohnausfall machte er den Vorarbeiter haftbar, wobei er sich auf § 826 BGB. stütze. Seine Jurisdiktion sei vom Vorarbeiter lediglich verlangt worden, weil er nicht gewerkschaftlich organisiert sei. Demgegenüber wurde vom Vorarbeiter geltend gemacht, daß die Jurisdiktion auch deswegen verlangt worden sei, weil er den Kläger aus objektiven Gründen für ein festes Staatsverhältnis bei der Kaiserverwaltung nicht für geeignet hielt. Der Kläger hat nämlich ein ärztliches Attest, nach dem er aus Gesundheitsrücksichten nicht im Rassen arbeiten könne. Er habe schon deshalb früher einmal die Arbeit aus dem Schlachthof nicht antreten können. — Das Amtsgericht in Hamburg gab der Klage auf Schadenersatz statt. Das Landgericht Hamburg gab der Klage auf und wies den Schadenersatzanspruch mit folgender Begründung ab:

„Das Amtsgericht hat den Schadenersatzanspruch für dem Grunde nach berechtigt erklärt. Es sieht in dem Verhalten des Beklagten, durch das die Anstellung des Klägers bei der Kaiserverwaltung verhindert sei, einen Verstoß gegen die guten Sitten an (§ 826 BGB.). Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung nicht anschließen können. Ein Verstoß gegen die guten Sitten konnte nur festgestellt werden, wenn der Beklagte eine „gemeine“ Gesinnung (R.G. 68/219) betätigt oder zur Durchführung seiner Absicht die Mittel zur Anwendung gebracht hätte. Weder das eine noch das andere ist der Fall; auch dann nicht, wenn man davon ausgeht, daß das ärztliche Zeugnis auszufallen ist und der Beklagte lediglich aus gewerkschaftlichen Gründen gehandelt hat. In der Auffassung des Beklagten, daß der Kläger sich für eine feste Anstellung nicht eigne, weil er nicht gewerkschaftlich organisiert sei und weil dadurch Unruhe in die übrige Arbeiterchaft getragen, Streiks und Lohnausfälle entstehen könnten, ist keine gemeine Denkart zu sehen. Ein solcher Gedankengang läuft nicht der Denkart aller Billig- und Gerechtigkeitsliebenden der betreffenden Volksschichten entgegen, wenn er auch von einem über dem Wirtschaftskampf stehenden höheren und die Freiheit des einzelnen richtig wer-

tenden Standpunkt nicht zu billigen ist. Der Beklagte hat auch keine unfairen Mittel angewendet, denn er hat aus seinen wahren Beweggründen im Schoße des Ausschusses, der die Listen zusammenstellen hatte, kein Gehl gemacht. Die anderen Mitglieder des Ausschusses haben sich seinen Bedenken nicht völlig verschlossen und haben sich dahin geeinigt, den Kläger statt auf den zweiten Platz, für den er im Entwurf angemerkelt war, auf einen ungünstigeren Platz zu bringen. Liegt hiernach eine sittenwidrige Handlungsweise nicht vor, so entfällt ein Schadenersatzanspruch; es braucht daher nicht mehr darauf eingegangen werden, ob die sonstigen Angriffe des Beklagten gegen das Urteil begründet sind oder nicht." (Urteil des Landgerichtes Hamburg, Zivilkammer 10, vom 15. 4. 26, Aktz. Bl. X 1626.)

◆ Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Bonn, Koblenz, Bad Ems. Am 15., 16. und 19. Mai 1926 erstattete Kollege Reuter in gut besuchten Versammlungen der Reichs- und Staatsarbeiter den Bericht von der Reichskonferenz der Reichs- und Staatsarbeiter in Hannover. In allen Versammlungen wurde sowohl dem Verbandsvorstand als auch der Reichsleitungsleitung Dank gezollt für die besondere Tätigkeit im Interesse der Reichs- und Staatsarbeiter. Die Kollegen versprachen fest und treu zum Verbandsverband zu halten.

◆ Landstraßenwärter ◆

Eisleben. Am 16. Mai 1926 tagte eine von 120 Straßenwärtinnen besuchte Versammlung der Kreisbauämter Sangerhausen, Mansfeld der Gebirgs- und Seektreis und des Landesbauamtes Eisleben. Kollege Wachtendorf, Magdeburg hatte im Auftrage der Straßenwärter vorstehender Kreise das Referat über „Unsere zukünftigen Ziele und Aufgaben“ übernommen. In längeren Ausführungen ging der Redner auf das Zustandekommen des ersten und des zeitigen Lohn- und Tarifvertrags sowie auf die Gewährung der Rentenzuschüsse ein. In Verbindung mit der augenblicklichen Wirtschaftslage behandelte er an Hand von reichlichen Beispielen die künftigen Aufgaben für die Straßenwärter. Ganz besonders behandelte er den Ruhe-lohn für die Straßenwärter, der als einer der bedeutungsvollsten Faktoren bezeichnet und dem die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, damit jeder Arbeitnehmer, wenn er jahrzehntelang seine Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat und diese dann verbraucht sind, in den Genuß einer Rente kommt und nicht auf Almosen oder Wohlfahrtsunterstützung angewiesen ist. Auch die Bildungsbeiträge des Verbandes sind von größter Bedeutung und Wichtigkeit. In der zukünftigen Entwicklung liegt auch, daß die berufliche Fortbildung der Straßenwärter als eine der wichtigsten Aufgaben im Verkehrsweien nach allen Kräften gefördert werden muß. Wenn alle diese bedeutungsvollen, uns vor Augen schwebenden Probleme erfüllt werden sollen, ist eine einheitliche starke freigewerkschaftliche Organisation erforderlich und kann hier nur unser Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Einheitsorganisation für alle in öffentlich-rechtlichen Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer in Frage kommen, weil unser Verband bestrebt gewesen ist, die Interessen aller Arbeitnehmer wirksam zu vertreten. An den mit Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine rege, von großer Sachkenntnis getragene Aussprache, an der sich neben einer Reihe von Straßenwärtinnen auch die Kollegen Schmidt, Halberstadt, Stierwald, Eriurt sowie ein Mitglied des Kreisrates beteiligten. Eine Anzahl Nichtorganisierter schloß sich unserem Verbands an. Eine Entschlieung fand einstimmige Annahme, nach der unserem Verbands für seine bisher geleisteten Arbeiten im Interesse der Straßenwärter das vollste Vertrauen ausgesprochen wird. Die anwesenden Straßenwärter sind der Ansicht, daß nur durch die Geschlossenheit der Straßenwärter im Verbandsverband der Gemeinde- und Staatsarbeiter eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden kann. Die Straßenwärter sämtlicher Kreise sowie auch die Provinzialstraßenwärter in ganz Mitteldeutschland werden dringend gebeten, sich dieser nur allein zuständigen, machtvollen Organisation anzuschließen. Wer heute noch Mitglied einer gelben Organisation ist oder sonst einer anderen Vereinigung angehört, übt Verrat an den gesamten Straßenwärtinnen.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Bernkastell. Am 18. Mai 1926 fanden bei Humer zwei Versammlungen statt. Zu der ersten waren ein Teil der Gemeindearbeiter erschienen, die nach einem Vortrag des Kollegen Reuter und einer Aussprache geschlossen unserem Verbands beitraten. Zu der zweiten Versammlung waren die Kollegen von der staatlichen Weinbaudomäne und der Reichswasserstraßenverwaltung, Bezirk Erlar, eingeladen. Ungefähr 15 Staatsarbeiter und 11 Reichsarbeiter nahmen an der Versammlung teil. In dieser Versammlung berichtete Kollege Reuter über die Reichskonferenz der Reichs- und Staatsarbeiter in Hannover. Für beide Betriebszweige wurde ein Vertrauensmann gewählt, der mit Unterstützung der anwesenden Kollegen die Aufnahme der gesamten Reichs- und Staatsarbeiter dieses Bezirks veranlassen wird. Gerade in dieser Gegend wird es für unseren Verband eine dankbare Aufgabe sein, den Gemeinde-

und Staatsarbeitern unseres Ortes zu helfen, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Staats- und Gemeindearbeiter verdienen hier kaum 50 Proz. des Lohnes, der für die Reichsarbeiter tarifvertraglich festgesetzt ist. Hoffentlich gelingt es der Tätigkeit der einsichtigen Kollegen, bald alle Kollegen unserem Verbands zuzuführen. Es wird noch darauf hingewiesen, daß in diesem Gebietsteil des Deutschen Reiches weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerseite etwas zur Schaffung von Betriebsräten unternommen wurde.

Deßau. Die Filiale hielt am 17. Mai ihre fällige Monatsversammlung ab. Zu Ehren des verstorbenen Schriftführers Karl Jester und des Kollegen Boigt erhoben sich die Anwesenden von den Plätzen. Kollege Wachtendorf, Magdeburg hielt einen interessanten Vortrag. Hierauf erfolgte die Wahl eines Schriftführers. Die Wahl fiel auf den Kollegen Franz Herrmann, als Beisitzer wurde Kollege Franz Greie gewählt.

Erlar. Im Mai 1926 fanden mehrere Betriebsversammlungen statt, u. a. für den Schlachthof, Stadttheater, Hoch- und Tiefbauamt, Reichsvermögensamt, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Wenn auch der Besuch der Versammlungen zu wünschen übrig ließ, so zeigten doch die Aussprachen in den einzelnen Betriebsversammlungen, die sich an die Vorträge des Kollegen Reuter angeschlossen, wie notwendig es ist, diese Betriebsagitiation zu wiederholen. Am letzten Tage der viertägigen Betriebsagitiation fand eine allgemeine Mitgliederversammlung statt, in der Kollege Reuter einen Vortrag über das Thema: „Sechs Jahre wirtschaftlicher Kampf in Deutschland“ hielt. An seinen Ausführungen schloß sich eine rege Diskussion. Allerorts kam der Wunsch zum Ausdruck, in kurzer Zeit eine zweite Werbeweche im gleichen Sinne zu veranstalten. Ein besonderer Erfolg der Werbeweche war bei den Arbeitern des Reichsvermögensamtes zu verzeichnen.

◆ Rundschau ◆

Generaldirektor Dr. Defer †. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn Aktiengesellschaft, Defer, ist gestorben. Defer war schon längere Jahre leidend. Seine Energie vermochte es jedoch, die Krankheit immer wieder zurückzudrängen. Defer wurde am 13. November 1858 zu Coswig in Anhalt geboren und entstammte einer Fabrikantenfamilie. Er studierte in Berlin Philosophie und Nationalökonomie. Als Redakteur war er zunächst in Süddeutschland tätig und kam dann zur „Frankfurter Zeitung“, deren Redaktionskollegium er über 25 Jahre angehörte. Er behandelte dort vorzugsweise wirtschaftliche Fragen und war Leiter des politischen Teils. In das Preussische Abgeordnetenhaus wurde er gelegentlich einer Nachwahl im Januar 1902 gewählt. Dem Reichstag gehörte er von 1907 bis 1912 an. 1919 wurde er von dem Präsidenten der verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung zum Mitglied des preussischen Staatsministeriums und preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten berufen. Am 27. September 1924 wurde er zum Generaldirektor der Reichsbahn Aktiengesellschaft ernannt und von dem Amt als Reichsverkehrsminister entbunden. Generaldirektor Defer war ein schlichter Mann und aufrichter Demokrat. Er hatte auch ehrliche soziale Empfindungen. Wenn er trotzdem mit dem Personal der Reichsbahn in unangenehme Auseinandersetzungen gekommen ist, so lag das an den sehr schwierigen Verhältnissen, die zu meistern sein durch lange Krankheit geschwächter Wille wohl nicht mehr in der Lage war. — Noch bevor die Vorbereitungen für die Bestattung Defers beendet waren, war schon sein Nachfolger, der bisherige stellvertretende Generaldirektor Dr. Dorpmüller zum Generaldirektor einstimmig durch den Verwaltungsrat gewählt. Ausschlaggebend für seine Wahl sollte sein, daß er „Fachmann“ ist. Seine Wahl erfordert die Bestätigung durch den Reichspräsidenten.

2 550 000 000 Mark Fürstenabfindung. Was sind 2 Milliarden und 550 Millionen Mark? — Diese Summe in Hundertmarkstücken einzeln aneinandergelegt, würde die Strecke von Moskau bis Madrid bedecken. In Fünftausendstücken würde die Reihe 14 mal um die Erde reichen. Würden die Fürsten sich den Betrag nur in landwirtschaftlichem Grundbesitz ausliefern lassen, so müßte man ihnen den gesamten landwirtschaftlich genutzten Boden der Freistaaten Sachsen, Thüringen, Baden und Hessen-Darmstadt präsentieren. Müßte jene Summe bar in Gold gezahlt werden, so müßte man den Erfurtern 15 Güterzüge mit je 30 Wagen zuziehen, jeden Wagen mit zwei Tonnen Goldes beladen. Mit 2½ Milliarden Mark könnte das deutsche Volk die sämtlichen Millionen von Kriegssopfern zehn Jahre lang unterhalten. Stimmt am 20. Juni mit Ja!

◆ Briefkasten ◆

Heinrich Ludwig. Gedicht nicht verwendbar. Gruß. Die Redaktion.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter 7, Markt Nr. 2, Bernkastell, Redakteur Emil Zimmer, beide Berlin SO, 33. Eblische Str. 42.

Eingegangene Schriften und Bücher

Der Soziallohn und seine wirtschaftliche Bedeutung, behandelt von Gerhard Braun. (Herausgegeben von der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, Abteilung III. — Heft 2. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig.)

In der Schrift wird die überige Veranschlagung des Familienlohnes bei der Entlohnung behandelt. Auch über Steuer und Verschönerung in Bezug auf den Familienlohn im allgemeinen, Einwendungen gegen den Familienlohn seitens der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthält die Broschüre Material. Wir finden auch Ausführungen über die Aufbringung der Familienzulagen durch die Unternehmer sowie durch Arbeitnehmer vor. Im allgemeinen geht aus dem Inhalt hervor, daß dem Soziallohn noch eine Zukunft bevorsteht.

Die Föhnung des Menschen. So nennt Prof. Hartwig den Epochenauflauf im 18. Heft der „Kronika“. Er zeigt an geschichtlichen Beispielen und an Aussprüchen hervorragender Denker, daß die fortschreitende „Föhnung des Menschen“, die Befreiung der Menschheit aus den Fesseln der Tierheit, die historische Mission des Proletariats im Sinne von Karl Marx ist. Ferner interessiert ein Aufsatz über „Sozialistische Studienreisen“ von Herbert Pfeiffer. Die meisten anderen Beiträge sind naturwissenschaftlichen Inhalts und zum Teil mit hervorragenden photographischen Aufnahmen ausgestattet. Wir nennen: „Wissenschaftliches aus dem Betriebe einer großindustriellen Gasanstalt“ von Edmund Wenig, „Der fossile Zustand in der Natur als Übergang zum Organischen“ von Erich Rühlmann, „Mein Freund der Regenpfeifer“ von bekannten schweizerischen Vogelkundler Bengt Berg, „Ein Ausflug nach der Tropenbeimholung von Cocoyamwurzeln“ von Alfred Wulf. Das Heft „Der Leib“ bringt einen Beitrag von Dr. Herz über die Wirkung von Nahrungsmitteln auf menschliches Gewebe und propagiert das Licht-Luft-Baden und hat sich immer mehr einsetzende Wasserwanderer. Als Liebesgabe wird ein altes Rezept aus dem Heidelberger Heber-Werk dargeboten.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband und sein Kampf gegen die Unfallgefahren an den Holzbearbeitungsmaschinen. Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin 1926. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. — Dergegenwärtige man sich welche Genuß von Verschleiß und Lebensgefahr durch Unfälle resultiert, welcher Verlust der Volkswirtschaft dadurch erwächst, daß fortgesetzt eine so große Zahl von arbeitsfähigen Menschen ganz oder teilweise aus der Produktion ausgeschaltet wird, dann erkennt man, wie ungeheuer wichtig der Kampf gegen die Unfallgefahren ist. Diese Worte sind der gut ausgestatteten, mit einer eindrucksvollen Unfallvermeidung und zahlreichen Illustrationen versehenen Schrift entnommen, die der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes anlässlich der Ausstellung für Gesundheitspflege, Sozialfürsorge und Lebensbedingungen in Düsseldorf (Gefese) herausgegeben hat. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband führt den Kampf gegen die Unfallgefahren schon seit längerer Zeit. Seine Wanderausstellung der „Wagenden Gänge“, die seit 1913 bis zum Kriegsausbruch in vielen Orten gezeigt wurde, hat weite Kreise aufgerollt und auf die Unfallgefahren aufmerksam gemacht, die gerade an den Holzbearbeitungsmaschinen außerordentlich groß ist. Das ist auch von der Reichsregierung anerkannt worden. Die vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Entwürfe für eine „Holzverordnung“ und für ein „Maschinen-Schutzgesetz“ wären schnell gewesen, der Unfallgefahr entgegenzuwirken. Beide Entwürfe sind in den vorbereitenden Studien an dem Oberhaupt ihrer Gegner gescheitert. In der vorliegenden Schrift erbringt der Deutsche Holzarbeiter-Verband durch eine gedrängte Darstellung seiner Geschichte seine Legitimation als Kämpfer gegen die Unfallgefahren an den Holzbearbeitungsmaschinen. Die Schrift enthält eine Schilderung dieser Gefahren und eine Übersicht über die Maßnahmen, die bisher unternommen wurden, um ihnen entgegenzutreten.

Ein wichtiger sozialistischer Roman. Im Verlag J. G. M. Dieckmann. Berlin ist Franz Mehrings „Leistung-Begeben“ — der Geschichte und Kritik des preussischen Despotismus und der deutschen Literatur — in neuer Auflage erschienen. Da dies bedeutsame Werk seit einiger Zeit vergriffen war, ist mit seinem Wieder eine höher gewordene Werte in der sozialistischen Literatur wieder angefüllt. Die Leistung-Begeben ist nicht nur eine vorzügliche Darstellung von Leistung Leben und Wert, sondern zugleich eine ausgezeichnete Schilderung des Reichthums Friedrich II. von Preußen. Friedrich Engels schrieb über die „Leistung-Begeben“: „Es ist bei Weitem die beste Darstellung des Genusses des preussischen Staates, die existiert, ja ich kann wohl sagen, die einzig gute, in den meisten Dingen bis in die Einzelheiten hinein richtig die Zusammenhänge entwickelnde.“ Die neue Ausgabe dieses Buches ist auf gutem Papier gedruckt und in gelbem Ganzleinenband gebunden. Preis 1,50 Mk. Zu beziehen durch unsere Abteilung Bücher und Schriften.

Das Justizverbrechen des Reichsgericht an dem Richter des „Stimme“ von Heinrich Wandt. Verlag „Der Syndikalist“, Berlin O. 24. Preis 50 Pf. — Die Broschüre bringt das Protokoll des Verurtheilungsurteils, das Heinrich Wandt nach sechs Jahren Haft aus dem

„Landesverräter“ einbrachte, und ihm die Gesundheit gekostet hat, trotzdem es gar nicht davor zu vermeiden war, weil es in Belgien längst bekannt war. Die Broschüre bringt einen Einblick in die Prozedurhandlungen gegen Heinrich Wandt. Jeder unbefangene Leser wird mit uns der Ansicht sein, daß dieser Justizfall, der sich dem Fall Freydenck würdig anschließt, mit der „Begnabigung“ von Wandt nicht ausgetilgt ist.

Le Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsbuch. — Leute, die schon außer der Schule stehen, finden in diesem Buch Gelegenheit, ihre Kenntnisse der fremden Sprache zu festigen und zu erweitern, ohne das lästige und zeitraubende Legitimationen anwenden zu müssen, bei jedem Artikel eine Uebersetzung gegenübersteht oder unbekanntes Vokabeln unter dem Texte angegeben sind. Probenummer kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in 20 Haupt-Be-Fonds (Schweiz). Bezugswort halbjährlich 3 Mk., jährlich 6 Mk.

Zusatz für die Monatshefte für Technik und Industrie. Mit einer Sachbeilage in jedem Vierteljahr. Verlag Dieckmann & Co., Stuttgart. Heft 2 enthält folgende Aufsätze: Epochen in der Technik. Die Technik im schwachen Erdteil. Fliegende Maschinenkonstruktionen für den Stadt- und Luftverkehr. Die die Bauwerke gegründet werden. Der Aufbau eines Maschinenwerks. Flüssigkeitstriebwerke für Kraftwagen. Die Deutsche Dampflok. Maschinenbau in der Rohrzug- und Genußmittelindustrie. Darstellung eines bisher unbekanntesten Element. Duralumin. Die Kumpelarbeit. Zeit- und Geldsparende Erfindungen für die Jagd- und Weidwerk. Neue Sonderwagen für industrielle Zwecke. Wasserkraft und Eisenpost. Die deutsche Chronographenmaschine.

Die „Wohlfahrt“ mit Beilage „Arbeiterbildung“ ist zum Preis von 1,50 Mk. für das Vierteljahr durch die Post, Buchhandlung oder unsere Abteilung Bücher und Schriften zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pf. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsbücher, Berlin SW. 2, Lindenstr. 3, stellt Probenummern gratis zur Verfügung.

„Jugend-Blätter“ Mittelungen für die Leiter der Jugendabteilungen in den Gewerkschaften. Nummer 5. Mai 1926. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**Salamander
Fußarzt**
für empfindliche Füße
Der Schuh für Eisenbahner
Gepäckträger und Arbeiter

Salamander

WELTMEISTER GRASSIN fährt KOPEL



Verblüffend billig ist die Teilnahme am Rundfunk

Für 10.— Mark monatliche Miete

Eine komplett angelegte Radiostation inkl. Sahahrer einschl. Antenne u. Kostenl. Ueberwachung. — Nach 6 Monaten Ihr Eigentum.

Sprechmaschinen edel Eiche inkl. Platten und Nadeln zu ganz besonders vorteilhaften bequemen Bedingungen.

12 Schallplatten in elegantem Album.
Erste Markenplatten nach Wahl. Ladenpreis 3,75 p. Platte

6 Monatsraten à Mark 8.00

Unverbindliche Vorführung: W. Uhländstr. 27 (Laden). S. 42, Ritterstr. 11 (Hof).
Geöffnet täglich von 8—7. — Verlangen Sie kostenlosen Vertreterbesuch.

Deutsche Funktelefon - Vermietungs - Gesellschaft m. b. H.,
Berlin S 42, Ritterstr. 11. — Moritzplatz 2989, 2990, 2991, 2992, 2993.

Schriften zur Aufklärung u. Weiterbildung

Sieben erschienen.
Heft 23.

Die deutsche Sozialversicherung in heutiger Gestalt.
Von Fr. Klees, Weimar.

Ueber die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung herrscht vielfach große Unklarheit. Diesem Uebelstande will das Bül. ein abzuhelfen versuchen. Trotz der Kürze werden alle wichtigen Fragen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung erschöpfend behandelt.

Preis 0,75 Mark, für Verbandsmitglieder 0,40 Mark

Abteilung Bücher und Schriften, Verband der Gewerkschaften und Arbeiter.
Berlin SO. 33, Schlesische Straße 42
Postcheckkonto: Berlin NW 7, Nr. 7422 (F)

Günstige Teilzahlung zu Kassapreisen

In Herren- und Damenbekleidung

Enorm billig! Sehr große Auswahl

Jackett-Anzüge • Schlüpfer • Gebardine-Mäntel
Regenmäntel • Hoson (F)

alles in bester Verarbeitung

Lipkowitz & Co. Kommand-Ges., Berlin, Münzstraße 18¹ an der Kaserne
Spezialhaus für gute Herren- und Damenbekleidung.

HERREN-ARTIKEL

Max Becker (F)

Berlin, Turmstr. 36 (im Rathaus)

Bekanntes Spezialgeschäft für Handschuhe, Kravatten, Hüte usw., zu bekannt billigen Preisen.

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.

Wie immer erhalten Sie bei uns Qualitätsware zu außerordentlich billigen Preisen. (F)

Größte Auswahl in Damen-, Herren- und Kinder-Artikeln.

F. Potolowski Nachf., Berlin
Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)

Arcona-Räder

Hundert I., II. und III. Preise.
Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung!
Billig im Preis! 5 Jahre Garantie!
100 000 km im Gebrauch!

Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen zu den längsten u. schwierigsten Rennen nur **Arcona, das beste Rad**

Verlangen Sie Katalog gratis und franko

Ernst Machnow BERLIN C 64
Weinmeisterstr. 14 (F)

Ein unentbehrliches Handbuch ist

Die Welt in Zahlen

Davon ist für Gewerkschaftsfunktionäre besonders wichtig der zweite Band

Die Arbeit
von Wl. Woytinsky

Gemeinverständliche Darstellung der Ergebnisse der Forschung auf allen Gebieten der Statistik. Hunderte leichtverständliche Tabellen, farbige graphische Tafeln, verbindender Text.

Das Werk behandelt in neun Abschnitten:

1. Größe und Zusammensetzung der Arbeiterklasse
2. Frauen- und Kinderarbeit / 3. Die Arbeiterverbände / 4. Die Tarifverträge / 5. Der Arbeitslohn / 6. Die Arbeitszeit / 7. Streiks und Aussperrungen / 8. Die Arbeitslosigkeit / 9. Die Sozialversicherung.

Preis (in solidem Ganzleinen) 28.— Mk.
Bestellungen sind zu richten an (F)

Abteilung Bücher und Schriften
Berlin SO 33, Schlesische Straße 42

Sie ernten zweimal

liefert wie Meier, auf der goldenen Wiese, ohne Meierarbeit, wenn Sie Gedulch Original-Saatkartoffeln pflanzen. Gedulch, Deutschlands beste Kartoffel, liefert außerordentliche Erträge und ist unergreiflich im Zwiebelstadium. Herr Meier, Mitglied im Oberlingen (Wtthb.) schreibt: „Von Ihren Kartoffeln hatte ich durchschnittlich 35 Stück am Busch, einen Fufz mit 65 Stück aufzuzahlen.“ Herr Lehrer Kleff in Quasloh (Westf.) erntet im vergangenen Herbst den 1. Siegerpreis auf Goldball bei der landwirtschaftlichen Ausstellung.

Serner empfiehlt ich noch die Spätkartoffeln Citrus und Dendara, sie liefern ebenfalls hervorragende und behalten ihren außerordentlichen Wohlgeschmack bis in das späte Frühjahr.

Goldball	20 Stk. Nr. 2 80	1/2 Stk. Nr. 4 80	1 Stk. Nr. 5 80	10 Stk. Nr. 20,—
Citrus	20 „ „ 2,—	1/2 „ „ 4,20	1 „ „ 5,—	10 „ „ 75,—
Dendara	20 „ „ 1,80	1/2 „ „ 3,80	1 „ „ 7,80	10 „ „ 70,—

Der geringe Preis für die Qualität macht ihn besonders geeignet, weil Sie das Beste kaufen. Höchste Ernten erzielen und Bewunderung bei Ihren Nachbarn hervorruhen. (F)

Bestellen Sie sofort! und geben Sie Wohnort, Post und Telefonnummern bitte sehr genau und deutlich an. (F)

Willy Catterfeld — Saatpflanzen — Quedlinburg 73.

Druck: Buchdruckerei und Betriebsamt Paul Singer & Co. Berlin SW 96, Ullrichstr. 1. Künigke Angelegenheiten Reiches Druck G. m. b. H. Berlin SW. 11. Adolphstr. 67. Tel. Danziger 2700, 2701, 4718, 4730, 4750. Druckerei für Angelegenheiten Reiches Druck G. m. b. H. Berlin SW. 11.